Umsatzsteuer im Gerichtsvollzieherwesen

Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
Manuskript für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
erstellt von Workshop Software GmbH



Vorwort

Herzlich willkommen zu diesen Schulungsunterlagen, die Sie bei Ihrer täglichen Arbeit bestmöglich unterstützen sollen. Unser Ziel war es, Ihnen ein praktisches und verständliches Hilfsmittel an die Hand zu geben, das die wichtigsten Abläufe und Funktionen kompakt zusammenfasst. Diese Dokumentation wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen für Sie erstellt.

Dennoch müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dieses Skript keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit erheben kann. Die behördlichen Anforderungen, rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Systeme entwickeln sich stetig weiter. Daher können sich im Arbeitsalltag immer wieder Situationen ergeben, die in diesem Dokument nicht in aller Tiefe abgebildet sind oder kurzfristigen Änderungen unterliegen.

Ausdrücklich betonen möchten wir, dass diese Unterlagen in keinem Fall eine offizielle Schulungsveranstaltung der Justiz oder Ihrer jeweiligen Dienstbehörde ersetzen können und sollen. Wir raten Ihnen deshalb dringend, die angebotenen, dienstlichen Fortbildungen und Lehrgänge aktiv wahrzunehmen. Dort haben Sie nicht nur die Möglichkeit, tiefergehende und fallspezifische Fragen direkt an die Dozenten zu richten, sondern profitieren auch maßgeblich vom direkten Erfahrungsaustausch mit Ihren Kolleginnen und Kollegen.

Bitte betrachten Sie diese Dokumentation vielmehr als eine sinnvolle und praktische Ergänzung zu den offiziellen Weiterbildungen. Sie soll Ihnen als hilfreiches Nachschlagewerk dienen, in dem Sie das Erlernte auffrischen oder schnelle Lösungsansätze für die Praxis finden können. Wir hoffen sehr, dass Ihnen diese Zusammenstellung eine wertvolle Stütze ist und Ihre tägliche Arbeit spürbar erleichtert. Für Ihre Aufgaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg und stets gutes Gelingen.

Mit freundlichem Gruß
Workshop Software GmbH

Inhalt

Kapitel 1 – Willkommen: Warum diese Schulung wichtig ist 7
1.1 Was sich für Sie im Kern ändert 7
1.2 Warum wird die Umsatzsteuer überhaupt eingeführt? 7
Kapitel 2 – Die rechtlichen Grundlagen einfach erklärt 9
2.1 Der § 2b UstG 9
2.2 Wer hat entschieden, welche Tätigkeiten betroffen sind? 9
2.3 Sollbesteuerung oder Istbesteuerung: 9
2.4 Wann genau entsteht die Umsatzsteuer? 12
Kapitel 3 – Welche Tätigkeiten sind umsatzsteuerpflichtig? 13
3.1 Stets umsatzsteuerbare Tätigkeiten 13
3.2 Nebenleistungen, die das Schicksal der Hauptleistung teilen 13
3.3 Was gilt für die übrigen Tätigkeiten? 13
3.4 Innenumsätze: eine wichtige Ausnahme 13
Kapitel 4 – Wie wird die Umsatzsteuer berechnet? (Bemessungsgrundlage) 15
4.1 Das Entgelt als Ausgangspunkt 15
4.2 Auslagen als Teil des Entgelts 15
4.3 Beispielrechnung: Aufteilung der Auslagenpauschale 16
4.4 Drittauslagen und ihr Nettobetrag 17
Kapitel 5 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten 18
5.1 Wie muss aufgezeichnet werden? 18
5.2 Was muss aufbewahrt werden – und wie lange? 18
5.3 Eine wichtige Erleichterung 18
5.4 Rechnungen von Dritten für den Vorsteuerabzug 19
Kapitel 6 – Neue und geänderte Formulare im Überblick 20
6.1 Änderungen in der GVO und den Durchführungsbestimmungen 20
6.2 § 82 GVO – die neue Meldepflicht 20
6.3 § 83 GVO – Anforderungen an die Kostenrechnung 20
6.4 Dienstregister I und II 20
6.5 Kassenbuch II 20
6.6 Der neue Abrechnungsschein 21
6.7 Die Meldeliste – ein komplett neuer Vordruck 21
Kapitel 7 – Die Meldeliste im Detail 22
7.1 Fristen 22
7.2 Was in die Meldeliste gehört 22
7.3 Vertretungsfall nicht vergessen 22

7.4 Vorschüsse in der Meldeliste 22
7.5 Berichtigungen 22
Kapitel 8 – Die neue Kostenrechnung: Pflichtangaben und Aufbau 24
8.1 Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UstG 24
8.2 Die neue Rechnungsnummer 24
8.3 Der Ausweis der Umsatzsteuer in der Kostenrechnung 24
8.4 Zwei unterschiedliche Rechnungsadressaten 24
8.5 Rechnung an den Gläubiger 25
Kapitel 9 – Praxisbeispiele: So funktioniert es im Alltag 26
9.1 Beispiel: Inländischer Auftraggeber beauftragt eine Vorpfändung 26
9.2 Beispiel: Bedingter Auftrag – Vermögensauskunft und Vorpfändung 26
9.3 Beispiel: Wechsel- und Scheckprotest 26
9.4 Beispiel: Die Kosten werden nicht bezahlt 26
9.5 Beispiel: Vorschusszahlung bei einem reinen Umsatzsteuergeschäft 27
9.6 Beispiel: Vorschuss mit Vorsteuerabzug auf Drittauslagen 27
9.7 Beispiel: Vorschuss ohne Vorsteuerabzug auf Drittauslagen 27
9.8 Beispiel: Kostenbefreiter Auftraggeber aus dem eigenen Bundesland (Innenumsatz) 27
9.9 Beispiel: Kostenbefreiter Auftraggeber aus einem anderen Bundesland oder vom Bund (Außenumsatz) 28
9.10 Beispiel: Prozesskostenhilfe (PKH) mit Ratenzahlung 28
9.11 Beispiel: Berichtigung einer Kostenrechnung 28
9.12 Beispiel: Teilzahlungen richtig verrechnen 28
9.13 Beispiel: Ausländische Auftraggeber 29
Kapitel 10 – Der Vorsteuerabzug: Was Sie zurückholen können 30
10.1 Was ist Vorsteuer überhaupt? 30
10.2 Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug 30
10.3 Der praktische Ablauf 30
10.4 Was nicht abzugsfähig ist: die Sachkostenpauschale 30
Kapitel 11 – Wer meldet die Steuer eigentlich beim Finanzamt? 31
11.1 Die Aufgabenverteilung 31
11.2 Warum kann der GV die Steuer nicht selbst überweisen? 31
11.3 Der monatliche Rhythmus 31
11.4 Die Dauerfristverlängerung 31
Kapitel 12 – Zusammenfassung und Checkliste für den Arbeitsalltag 32
12.1 Die wichtigsten Grundsätze auf einen Blick 32
12.2 Wo Sie bei Unsicherheiten Unterstützung finden 32

Kapitel 13 – Übersicht der neuen Vordrucke 33
13.2 Der Monatsabschluss 35
Kapitel 14 –Im Gerichtsvollzieher Büro System 36
14.1 Vor- Einstellungen im Gerichtsvollzieher Büro System 36
14.2 Erfassung der Kennung für umsatzsteuerliche Aufträge 36
14.3 Einstellungen für die Meldeliste 37
– Abkürzungsverzeichnis 39
Kapitel 16 – Praktische Beispiele 41
Kurzzusammenfassung - Vorpfändung gemäß § 845 ZPO 43
Die wichtigsten Kernpunkte 43
Ausgangssituation und rechtliche Einordnung 43
Steuerliche Einordnung der Amtshandlungen 43
Berechnung der Auslagenpauschale 44
Rückrechnung zur Ermittlung des Meldebetrags 44
Kurzzusammenfassung- Wechselprotest 45
Die wichtigsten Kernpunkte 45
Ausgangssituation und rechtliche Einordnung 45
Erstellung der Kostenrechnung (100 % Steuerpflicht) 46
Kostenübersicht 46
Kurzzusammenfassung – kostenbereiter Auftraggeber / Innenumsatz 47
Die wichtigsten Kernpunkte 47
Übersicht: Typische kostenbefreite Auftraggeber 47
Ausgangssituation und Auftrag 48
2. Umsatzsteuerrechtliche Einordnung 48
Verfahrensweise und Dokumentation im Arbeitsalltag 49
Kurzzusammenfassung – Kostenbereiter Auftraggeber – Außenumsatz 50
Die wichtigsten Kernpunkte 50
Ausgangssituation und Auftrag 50
2. Umsatzsteuerrechtliche Einordnung (Außenumsatz) 50
Übersicht: Wer zählt zu diesen Auftraggebern? 51
Die beiden Fälle im Vergleich 51
Kurzzusammenfassung – Auftraggeber aus dem EU / Drittland 53
Die wichtigsten Kernpunkte 53
Ausgangssituation und Auftrag 54
Abwicklung: Auftraggeber aus dem EU-Ausland (z. B. Niederland mit deutschem Anwalt)

.....55
Praxistipp: USt-IdNr. Prüfen.....55
Ausgangssituation und Auftrag z.B. Auftraggeber ist aus Großbritannien / Drittland.....56
Die beiden Fälle im Vergleich.....57
Kurzzusammenfassung - freiwilligen Verkaufs bzw. einer Verwertung*.....58
Die wichtigsten Kernpunkte.....58
Ausgangssituation und Auftrag.....59

Kapitel 1 – Willkommen: Warum diese Schulung wichtig ist

Herzlich willkommen zu dieser Schulung! Zum 1. Januar 2023 hat sich für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (im Folgenden kurz „GV“ genannt) etwas Grundlegendes geändert: Bestimmte Tätigkeiten unterliegen künftig der Umsatzsteuer. Das klingt zunächst nach trockener Steuertheorie – ist aber in der täglichen Praxis sehr konkret: Es betrifft die Art, wie Kostenrechnungen erstellt werden, wie das Kassenbuch geführt wird und welche neuen Meldungen an das Amtsgericht zu erstatten sind.

Ziel dieser Schulung ist es, Ihnen Schritt für Schritt zu erklären, was sich ändert, warum es sich ändert und wie Sie die neuen Anforderungen in Ihrem Arbeitsalltag konkret umsetzen. Wir beginnen mit den rechtlichen Grundlagen, gehen dann auf die neuen Formulare und Abläufe ein und arbeiten anschließend gemeinsam ausführliche Praxisbeispiele durch. Am Ende finden Sie außerdem ein Abkürzungsverzeichnis, das Ihnen als Nachschlagehilfe dient.

> **Gut zu wissen**
>
> Sie müssen nicht selbst zur Steuerexpertin oder zum Steuerexperten werden. Die eigentliche Steuererklärung gibt nicht der GV ab, sondern die zuständige Organisationseinheit, in der Regel das Amtsgericht. Ihre Aufgabe ist es, die umsatzsteuerlich relevanten Daten korrekt zu erfassen, in der Kostenrechnung richtig auszuweisen und fristgerecht zu melden.

1.1 Was sich für Sie im Kern ändert

- Bestimmte Kostenpositionen aus dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) werden umsatzsteuerpflichtig.
- Auf diese Kostenpositionen wird künftig Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % erhoben (KV-Nr. 717 GvKostG).
- Die Kostenrechnung muss bestimmte neue Pflichtangaben enthalten.
- Es gibt eine neue monatliche Meldung (die sogenannte Meldeliste) an die zuständige Organisationseinheit.
- Dienstregister, Kassenbuch II und Abrechnungsschein wurden um neue Spalten beziehungsweise Abschnitte ergänzt.
- Für bestimmte Auslagen, bei denen Ihnen selbst Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird (zum Beispiel durch ein Transportunternehmen), können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten Vorsteuerabzug geltend machen.

1.2 Warum wird die Umsatzsteuer überhaupt eingeführt?

Der Hintergrund liegt in einer gesetzlichen Neuregelung: Mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde 2015 festgelegt, wie juristische Personen des öffentlichen Rechts – dazu zählt auch das jeweilige Bundesland als Träger der Gerichte – umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Diese Neuregelung ist zum 1. Januar 2023 endgültig in Kraft getreten.

Der Grundgedanke: Tätigkeiten, die eine Behörde im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt, sind grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig. Sobald eine Behörde aber Leistungen erbringt, die auch private Anbieter – etwa Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare – anbieten könnten, entsteht eine Wettbewerbssituation. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sind solche Leistungen dann umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Genau das trifft auf einige Tätigkeiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu.

Ein anschauliches Beispiel: Möchte ein Gläubiger eine sogenannte Vorpfändung erlassen und zustellen lassen, kann er dafür entweder den Gerichtsvollzieher beauftragen oder eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt. In beiden Fällen wird eine vergleichbare Leistung erbracht – nur bei der Rechtsanwaltsgebühr fiel schon immer Umsatzsteuer an, bei der GV-Gebühr bislang nicht. Diese Ungleichbehandlung wird nun beseitigt.

Kapitel 2 – Die rechtlichen Grundlagen einfach erklärt

Bevor wir uns den praktischen Abläufen widmen, lohnt sich ein kurzer Blick auf die rechtliche Basis. Keine Sorge – wir bleiben dabei so einfach wie möglich.

2.1 Der § 2b UstG

Der Paragraf 2b des Umsatzsteuergesetzes regelt, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts (kurz: jPöR) als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts gelten. Das Land, dem die Gerichte angehören, gilt umsatzsteuerlich als ein einheitliches „Unternehmen“. Übt das Land eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt aus, bleibt diese grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Führt die Nichtbesteuerung jedoch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Anbietern, greift die Steuerpflicht.

2.2 Wer hat entschieden, welche Tätigkeiten betroffen sind?

Die Kostenreferentinnen und Kostenreferenten der Justiz haben gemeinsam mit den Finanzverwaltungen der Länder sämtliche Kostentatbestände des GvKostG durchgesehen und bewertet, bei welchen Positionen ein Wettbewerb zu privaten Dienstleistern besteht. Das Ergebnis liegt in einer Übersicht (Stand 22.08.2022, ergänzt am 03.11.2022) vor und wird in Kapitel 3 dieser Schulung im Detail vorgestellt.

> **Hinweis zur Rechtsentwicklung**
>
> Es ist nicht ausgeschlossen, dass künftig weitere Kostenpositionen als umsatzsteuerbar eingestuft werden oder umgekehrt eine bisher steuerbare Position neu bewertet wird. Bleiben Sie daher offen dafür, dass sich die Liste der betroffenen Tätigkeiten im Laufe der Zeit noch verändern kann.

2.3 Sollbesteuerung oder Istbesteuerung:

Im Steuerrecht gibt es zwei grundsätzliche Methoden, wann eine Leistung versteuert werden muss:

- Sollbesteuerung: Die Steuer entsteht bereits dann, wenn die Leistung erbracht wurde – unabhängig davon, ob und wann die Zahlung tatsächlich eingeht.
- Istbesteuerung: Die Steuer entsteht erst, wenn die Zahlung tatsächlich beim Unternehmer eingegangen ist.

Für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gilt grundsätzlich die Sollbesteuerung. Das bedeutet: Sobald ein Auftrag durchgeführt ist, entsteht die Umsatzsteuer – ganz unabhängig davon, ob der Schuldner tatsächlich zahlt. Das ist ein wichtiger Unterschied zum bisherigen Verständnis, wonach GV im Wesentlichen nur Fremdgelder verwalten. Einzelne Bundesländer können nach Absprache mit ihrer Finanzverwaltung auch die Istbesteuerung beantragen.

Bundesland	Einführung USt	GV als OE
Baden-Württemberg	01.01.2025	–
Bremen	01.01.2025	–
Hamburg	01.01.2025	–
Hessen	01.01.2025	–
Mecklenburg-Vorpommern	01.01.2025	–
Rheinland-Pfalz	01.01.2025	–
Saarland	01.01.2025	–
Sachsen-Anhalt	01.01.2025	–

Grundprinzip	Besteuerung nach vereinbarten Entgelten
Entstehung der Steuer	Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung erbracht bzw. die Kostenrechnung erstellt wurde.
Liquiditätswirkung	Vorfinanzierungsrisiko: Die Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden, selbst wenn der Kostenschuldner noch nicht gezahlt hat.
Zahlungsausfälle	Bei uneinbringlichen Gebühren muss eine nachträgliche Steuerberichtigung (§ 17 UStG) erfolgen.
Vorsteuerabzug	Sofort bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung und Leistungserbringung möglich.
Voraussetzung	Gesetzlicher Regelfall der Umsatzbesteuerung.

Bundesland	Einführung USt	GV als OE
Bayern	01.01.2025	nein
Berlin	01.01.2025	nein
Brandenburg	01.01.2025	evtl.
Niedersachsen	01.01.2025	nein
Nordrhein-Westfalen	01.01.2025	ja
Sachsen	01.01.2025	nein
Schleswig-Holstein	01.01.2025	nein
Thüringen	01.01.2025	nein

Grundprinzip	Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
Entstehung der Steuer	Die Umsatzsteuer entsteht erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Gebühren tatsächlich vereinnahmt wurden (Zahlungseingang).
Liquiditätswirkung	Liquiditätsschonend: Die Umsatzsteuer wird erst fällig, wenn der Betrag tatsächlich auf dem Dienstkonto eingegangen oder bar bezahlt worden ist.
Zahlungsausfälle	Kein zusätzlicher Korrekturaufwand bei Ausfällen, da nicht bezahlte Rechnungen steuerlich noch nicht erfasst wurden.
Vorsteuerabzug	Sofort bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung und Leistungserbringung möglich (unverändert).
Voraussetzung	Erfordert in der Regel eine Genehmigung durch das Finanzamt auf entsprechenden Antrag.

Worksho

2.4 Wann genau entsteht die Umsatzsteuer?

Die Umsatzsteuer entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftrag durchgeführt ist. Ein Auftrag gilt dann als durchgeführt, wenn die beantragte Amtshandlung erledigt wurde oder der Auftrag nach den gesetzlichen Vorgaben als durchgeführt gilt (§ 3 Abs. 4 GvKostG). In der Praxis fällt dieser Zeitpunkt meist mit der Fälligkeit der Gebühren und der Erstellung der Kostenrechnung zusammen. Auf den tatsächlichen Zahlungseingang kommt es bei der Sollbesteuerung grundsätzlich nicht an.

Wichtige Ausnahme: Vorschüsse

Fordert der GV für ein rein umsatzsteuerbares Geschäft einen Kostenvorschuss an, ist ausnahmsweise der tatsächliche Zahlungseingang entscheidend für die Entstehung der Steuer. Bei sogenannten Mischgeschäften – also wenn ein Auftrag sowohl umsatzsteuerbare als auch nicht umsatzsteuerbare Tätigkeiten umfasst – wird aus Vereinfachungsgründen keine Umsatzsteuer auf den Vorschuss erhoben.

Kapitel 3 – Welche Tätigkeiten sind umsatzsteuerpflichtig?

In diesem Kapitel erhalten Sie die Übersicht (eine vollständige Liste der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten, sollte von Ihrem Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden), welche Kostentatbestände künftig der Umsatzsteuer unterliegen. Man kann drei Gruppen unterscheiden.

3.1 Stets umsatzsteuerbare Tätigkeiten

- Aufnahme eines Wechsel- oder Scheckprotests (§ 12 GvKostG i. V. m. KV-Nr. 23400 GNotKG)
- Aufnahme eines Protests wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder unterbliebener Ehrenzahlung (KV-Nr. 23401 GNotKG)
- Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich Siegelung (§ 12 GvKostG i. V. m. KV-Nr. 23500 GNotKG)
- Vorpfändung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (KV-Nr. 200 GvKostG)
- Öffentliche und (soweit der GV nach Landesrecht hierfür zuständig ist) freiwillige Versteigerungen außerhalb er Zwangsvollstreckung (KV Nr. 300 GvKostG)*
- Feststellung von Mietern oder Pächtern im Auftrag des Gerichts (KV-Nr. 401 GvKostG)
- Tatsächliches Angebot einer Leistung außerhalb der Zwangsvollstreckung (KV-Nr. 410 GvKostG)
- Beurkundung eines Leistungsangebots (KV-Nr. 411 GvKostG)

3.2 Nebenleistungen, die das Schicksal der Hauptleistung teilen

Manche Kostenpositionen sind nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn die dazugehörige Hauptleistung es auch ist. Dazu zählen zum Beispiel die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins (KV-Nr. 302), die Entfernung von Gegenständen zum Zwecke der Versteigerung (KV-Nr. 420), der Zeitzuschlag (KV-Nr. 500) sowie die allgemeinen Auslagen nach KV-Nr. 700 bis 716 GvKostG.

3.3 Was gilt für die übrigen Tätigkeiten?

Alle Kostentatbestände, die nicht in den oben genannten Gruppen aufgeführt sind, gelten weiterhin als nicht umsatzsteuerbar. Für diese Tätigkeiten entsteht also keine Umsatzsteuer, und in der Kostenrechnung darf hierfür auch keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

3.4 Innenumsätze: eine wichtige Ausnahme

Ein Sonderfall betrifft sogenannte Innenumsätze. Wenn Auftraggeber und GV zur selben Gebietskörperschaft gehören – zum Beispiel, wenn eine Landesbehörde des eigenen Bundeslandes den Auftrag erteilt –, liegt kein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch zwischen zwei getrennten Unternehmen vor, sondern ein Vorgang innerhalb ein und desselben „Unternehmens Land“. Solche Innenumsätze sind umsatzsteuerlich nicht relevant, selbst wenn die zugrunde liegende Tätigkeit an sich umsatzsteuerbar wäre. Wir gehen in Kapitel 9 anhand eines Beispiels genauer darauf ein.

*Gerichtsvollzieher darf freiwillige öffentliche Pfandversteigerung ablehnen
BGB §§ 562, 1234; EGGVG § 23; GVGA §§ 190, 191 - OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2025 – 11 VA 10/25
DGVZ 2026 Seite 130

3.5 Vorausschau

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass zukünftig weitere Gerichtskostenpositionen umsatzsteuerpflichtig werden können. Zudem ist es möglich, dass die zuständigen Finanzbehörden und Finanzgerichte die hier aufgeführten Kostentatbestände neu bewerten. Bitte beachten Sie: Auf Gebühren für nicht erledigte Amtshandlungen gemäß dem 6. Abschnitt des GvKostG wird keine Umsatzsteuer berechnet. Es ist möglich, dass die Bundesländer bei der Umsatzsteuerpflicht von Nebenleistungen unterschiedliche Auffassungen vertreten – wie etwa bei der Zustellung einer Vorpfändung.

Kapitel 4 – Wie wird die Umsatzsteuer berechnet? (Bemessungsgrundlage)

Damit Sie die Umsatzsteuer korrekt in der Kostenrechnung ausweisen können, müssen Sie wissen, worauf sie eigentlich berechnet wird.

4.1 Das Entgelt als Ausgangspunkt

Die Umsatzsteuer wird auf das sogenannte Entgelt erhoben. Entgelt ist alles, was der Auftraggeber für die Leistung des GV aufwendet – abzüglich der Umsatzsteuer selbst. Vereinfacht gesagt: Die im GvKostG festgelegten Gebühren zu den umsatzsteuerpflichtigen Kostentatbeständen bilden das zu versteuernde Entgelt.

4.2 Auslagen als Teil des Entgelts

Auslagen (zum Beispiel Portokosten oder die Auslagenpauschale nach KV-Nr. 716 GvKostG) sind kein eigenständiges Entgelt, sondern Teil des Gesamtentgelts für das jeweilige Verfahren. Sie folgen daher umsatzsteuerlich dem Schicksal der Hauptleistung. Sind mehrere Gebührentatbestände in einem Auftrag zusammengefasst – manche umsatzsteuerbar, manche nicht –, muss die Auslagenpauschale anteilig aufgeteilt werden.

4.3 Beispielrechnung: Aufteilung der Auslagenpauschale

Ein Beispiel macht das anschaulich. Angenommen, in einem Auftrag fallen zwei Gebühren an: eine Vorpfändung nach KV-Nr. 200 (umsatzsteuerbar, 19,20 €) und zwei Postzustellung nach KV-Nr. 102 (nicht umsatzsteuerbar, zweimal 3,30 € = 7,20 €). Die Auslagenpauschale beträgt 20 % der Gebührensumme, mindestens 3,00 € und höchstens 10,00 €.

Rechengröße	Wert
Gebühr KV 200 (umsatzsteuerbar)	19,20 €
Umsatzsteuer KV 717 hieraus	3,65 €
Gebühr KV 102 (nicht umsatzsteuerbar) 2x	7,20 €
Summe der Gebühren	26,40 €
Auslagenpauschale (20 % von 26,40 €)	5,28 €
Anteil umsatzsteuerbar (19,20 € / 26,40 € sind 72,73 %)	72,73 %
Davon umsatzsteuerbarer Anteil der Pauschale (72,73 % von 5,28 €)	3,84 €
Umsatzsteuer darauf (19 % von 3,84 € sind 0,73 €)	0,73 €

Dieses Rechenmuster – Ermittlung des prozentualen Anteils der umsatzsteuerbaren Gebühren an der Gesamtgebührensumme und anschließende Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Auslagenpauschale – wird Ihnen in den Praxisbeispielen in Kapitel 9 noch mehrfach begegnen. Ihre GV-Software übernimmt diese Berechnung in aller Regel automatisch; es ist aber hilfreich, das Prinzip zu verstehen, um die Zahlen auf der Kostenrechnung nachvollziehen zu können.



4.4 Drittauslagen und ihr Nettobetrag

Erhält der GV eine Rechnung von einem anderen Unternehmen – etwa einer Spedition oder einem Schlüsseldienst – mit ausgewiesener Umsatzsteuer, darf in die eigene Kostenrechnung nur der **Nettobetrag** dieser Auslage eingestellt werden. Der Grund: Für diesen Umsatzsteuerbetrag steht dem Land grundsätzlich ein Vorsteuerabzug zu (siehe Kapitel 11). Würde der Bruttobetrag weiterberechnet, käme es zu einer doppelten Berücksichtigung der Umsatzsteuer.

Kapitel 5 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Mit der neuen Steuerpflicht gehen auch neue Dokumentationspflichten einher. Diese betreffen sowohl die Art der Aufzeichnung als auch die Dauer der Aufbewahrung.

5.1 Wie muss aufgezeichnet werden?

Nach der Abgabenordnung müssen Aufzeichnungen so beschaffen sein, dass sich eine sachkundige dritte Person innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle verschaffen kann. Buchungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Umsatzsteuerpflichtige und nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind dabei getrennt zu erfassen.

5.2 Was muss aufbewahrt werden – und wie lange?

Für Rechnungen, die im Zusammenhang mit umsatzsteuerbaren Tätigkeiten stehen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn (10) Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Rechnungen, die keine umsatzsteuerrelevanten Tätigkeiten betreffen, müssen dagegen nicht in dieser Form aufbewahrt werden.

Unterlage	Aufbewahrungsfrist
Bücher und Aufzeichnungen (z. B. Kassenbuch, Dienstregister, Meldelisten … § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO	10 Jahre
Empfangene und versandte Geschäftsbriefe (z. B. Aufträge) § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO	6 Jahre
Buchungsbelege (z. B. Kontoauszüge) § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO	10 Jahre
Doppel der Rechnung an den Kostenschuldner	10 Jahre
Sonderakten, Sammelakten, Protestsammelakten § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO	6 Jahre
Rechnungen, Quittungen § 14b Abs. 1 UStG	8 Jahre

5.3 Eine wichtige Erleichterung

Merken Sie sich

Leistungen, die im Inland (Bundesland in dem der Gerichtsvollzieher seinen Dienstsitz hat) nicht umsatzsteuerbar sind, müssen nicht gesondert aufgezeichnet werden. Es empfiehlt sich dennoch eine zusammenfassende Übersicht, damit im Zweifelsfall nachvollzogen werden kann, dass alle Vorgänge korrekt umsatzsteuerlich gewürdigt wurden.
Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
(§ 14b UStG – Aufbewahrung von Rechnungen)

5.4 Rechnungen von Dritten für den Vorsteuerabzug

Rechnungen von Drittanbietern (zum Beispiel Speditionen oder Schlossereien), aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, müssen künftig aufbewahrt werden – vorausgesetzt, sie stehen im Zusammenhang mit einer steuerbaren Tätigkeit des GV. Wichtig dabei: Diese Rechnungen müssen auf die steuerpflichtige Organisationseinheit ausgestellt sein, mindestens in der Form „GV Name, beim Amtsgericht XY“.

Kapitel 6 – Neue und geänderte Formulare im Überblick

Für die praktische Umsetzung wurden verschiedene Vorschriften und Vordrucke angepasst. In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor, damit Sie sich in Ihrer Software schnell zurechtfinden.

6.1 Änderungen in der GVO und den Durchführungsbestimmungen

Folgende Vorschriften wurden im Zuge der Einführung der Umsatzsteuer angepasst: § 7, § 39 Abs. 2, § 49 Abs. 6 und 8, § 55 Abs. 3, 5 und 6, § 56 Abs. 2, § 74 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO). Neu eingeführt wurden außerdem die Vorschriften § 82 GVO (Meldung an die Organisationseinheit) und § 83 GVO (Anforderungen an die Kostenrechnung). Auch Nummer 7 und Nummer 9 der Durchführungsbestimmungen zum GvKostG (DB-GvKostG) wurden geändert.

6.2 § 82 GVO – die neue Meldepflicht

Nach § 82 GVO muss der GV innerhalb einer festgelegten Frist die für die Umsatzsteuer maßgeblichen Entgelte und Steuerbeträge an die zuständige Organisationseinheit melden. Sind in einem Monat keine umsatzsteuerbaren Geschäfte angefallen, ist trotzdem eine sogenannte Nullmeldung abzugeben. Die Meldung enthält unter anderem eine Auflistung der im Inland steuerbaren Umsätze, der nicht steuerbaren Leistungen ins EU-Ausland, der Umsätze in Drittländer sowie der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge.

6.3 § 83 GVO – Anforderungen an die Kostenrechnung

Die Kostenrechnung muss künftig die Angaben enthalten, die sich aus § 14 Abs. 4 und § 14a Abs. 1 UStG ergeben (siehe dazu ausführlich Kapitel 8). Die erforderliche Rechnungsnummer setzt sich aus der Geschäftsnummer, einer laufenden Nummer der Rechnung im jeweiligen Verfahren und einem landesspezifischen Zusatz zusammen.

6.4 Dienstregister I und II

Im Dienstregister I (DR I) wurde eine neue Spalte für „Umsatzsteuer nach KV 717 GvKostG“ eingefügt; außerdem gibt es eine neue Spalte für elektronische Zustellungen. Sowohl im DR I als auch im DR II wird künftig bei umsatzsteuerrelevanten Verfahren automatisiert – notfalls von Hand – der Zusatz „M“ angebracht. Dieser Zusatz dient dazu, umsatzsteuerrelevante Verfahren später leicht auswerten zu können. Im DR II erfolgt die Kennzeichnung als umsatzsteuerbar erst nach Erstellung der Kostenrechnung.

6.5 Kassenbuch II

Auch das Kassenbuch II (KB II) wurde erweitert: Es gibt eine eigene Spalte für die „Umsatzsteuer nach KV 717 GvKostG“, und die Spalte für sonstige Auslagen wurde um den Hinweis auf die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzug auf Drittauslagen ergänzt. Zum Monatsabschluss werden die in Spalte 9 des KB II erfassten, vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge in den Abrechnungsschein übernommen.

6.6 Der neue Abrechnungsschein

Der Abrechnungsschein wurde um einen neuen Abschnitt C ergänzt: „Eingegangene und an die Landeshauptkasse abzuführende Umsatzsteuer“. Wichtig ist dabei: Die abzuführende Umsatzsteuer darf nicht mit anderen Einbehalten verrechnet werden, sondern wird gesondert ausgewiesen und abgeführt. (siehe Kapitel - 13.1 Der Monatsabschluss)

6.7 Die Meldeliste – ein komplett neuer Vordruck

Die Meldeliste ist das zentrale neue Formular in diesem gesamten Verfahren. Über sie teilt der GV der zuständigen Organisationseinheit monatlich mit, welche umsatzsteuerpflichtigen Beträge angefallen sind. Sie erfahren im nächsten Kapitel alles Wichtige rund um die Meldeliste. (siehe Kapitel - 13.1 Der Monatsabschluss

Kapitel 7 – Die Meldeliste im Detail

Die Meldeliste ist Ihr wichtigstes neues Arbeitsmittel für die monatliche Umsatzsteuermeldung. Wir schauen uns in diesem Kapitel an, wann sie einzureichen ist, was sie enthält und worauf Sie besonders achten sollten.

7.1 Fristen

Die Meldeliste muss mindestens vier Tage vor dem 10. des Folgemonats bei der steuererklärenden Organisationseinheit vorliegen. Entscheidend für die Zuordnung zu einem Meldemonat ist dabei nicht der Auftragseingang, sondern der Monat, in dem die umsatzsteuerrelevanten Entgelte tatsächlich entstanden sind – also in der Regel der Monat der Kostenrechnungserstellung. Wird beispielsweise im Januar eine umsatzsteuerpflichtige Kostenrechnung erstellt, gehört dieser Vorgang in die Meldeliste für Januar. Diese muss bis spätestens zum 31. Januar erstellt und bis spätestens zum 6. Februar unterschrieben übersandt werden – auch als signierte PDF-Datei über das elektronische Postfach möglich.

7.2 Was in die Meldeliste gehört

- Die Rechnungsnummer der jeweiligen Kostenrechnung
- Der gemeldete Nettoumsatz in Euro
- Die abzuführende Umsatzsteuer in Euro
- Bei Auftraggebern aus dem EU-Ausland: das Land sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Etwaige Berichtigungen zu bereits gemeldeten Beträgen

7.3 Vertretungsfall nicht vergessen

Sind Sie im Urlaub oder krankheitsbedingt abwesend, muss trotzdem sichergestellt sein, dass die Meldeliste fristgerecht erstellt und übermittelt wird. Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Ihre Vertretung Zugriff auf die notwendigen Daten hat.

7.4 Vorschüsse in der Meldeliste

Wird ein Vorschuss für ein reines umsatzsteuerbares Geschäft vereinnahmt, muss die darauf entfallende Umsatzsteuer bereits mit dem Zahlungseingang in die Meldeliste des entsprechenden Monats aufgenommen werden – nicht erst mit Erstellung der Schlusskostenrechnung. Bei der späteren Schlusskostenrechnung erfolgt dann ein Ausgleich zwischen dem ursprünglich gemeldeten Vorschussbetrag und dem tatsächlichen Ergebnis.

7.5 Berichtigungen

Muss eine bereits gemeldete Kostenrechnung nachträglich korrigiert werden – etwa wegen Uneinbringlichkeit, einer fehlerhaften Buchung oder eines nachträglichen Zahlungseingangs –, erfolgt dies über eine Berichtigungsbuchung in der aktuellen Meldeliste. Wichtig dabei: Nach Erstellung der Schlusskostenrechnung wird keine gesonderte Berichtigung mehr vorgenommen. Stattdessen wird nur noch der Differenzbetrag zwischen Vorschuss und Schlusskostenrechnung gemeldet.

Praxistipp

Bei einer Berichtigungsbuchung müssen die ursprünglichen Werte und die berichtigten Werte in derselben Zeile der Meldeliste erscheinen. Nur so bleibt die Meldung für die Organisationseinheit nachvollziehbar.

Kapitel 8 – Die neue Kostenrechnung: Pflichtangaben und Aufbau

Die Kostenrechnung ist das Dokument, das der Auftraggeber (und gegebenenfalls auch der Schuldner) erhält. Bei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten sind hier einige neue Pflichtangaben zu beachten.

8.1 Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UstG

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (also des Amtsgerichts als Organisationseinheit) und des Auftraggebers
- Die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der steuerpflichtigen Organisationseinheit
- Das Ausstellungsdatum
- Eine fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer
- Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Der Zeitpunkt der Leistung
- Das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt sowie der anzuwendende Steuersatz und der Steuerbetrag

8.2 Die neue Rechnungsnummer

Damit jede Rechnung eindeutig zugeordnet werden kann, wurde das Format der Rechnungsnummer angepasst. Ein typisches Beispiel lautet:

DR II 120/27/1/0001/0007

Bestandteil	Bedeutung
DR II 120/27	Laufende Dienstregisternummer und Jahr
/1	Laufende Nummer der Rechnung in diesem Verfahren (hier: erste Kostenrechnung)
/xxxxx	Nummer der Organisationseinheit (Gericht), 5-stellig
/yyyy	Nummer des Gerichtsvollziehers, 4-stellig

Wichtig: Diese Rechnungsnummer wird künftig bei jeder Kostenrechnung angebracht – auch bei umsatzsteuerfreien Rechnungen und bei Vorschussanforderungen.

8.3 Der Ausweis der Umsatzsteuer in der Kostenrechnung

Zu jeder umsatzsteuerpflichtigen Kostenposition wird als eigene Zeile die darauf entfallende Umsatzsteuer nach KV-Nr. 717 GvKostG ausgewiesen, in der Regel mit 19 %. Bezieht sich die Umsatzsteuer auf einen anteiligen Betrag (etwa bei der Auslagenpauschale), wird zusätzlich der zugrunde gelegte Prozentsatz angegeben, damit der Betrag nachvollziehbar bleibt (vgl. das Rechenbeispiel in Kapitel 4.3).

8.4 Zwei unterschiedliche Rechnungsadressaten

Ein zentraler Grundsatz, den Sie sich gut einprägen sollten: Der umsatzsteuerliche Leistungsaustausch findet zwischen dem Gläubiger (Auftraggeber) und dem Amtsgericht statt – nicht zwischen dem GV und dem Vollstreckungsschuldner. Der Schuldner ist lediglich vom Vollstreckungsauftrag des Gläubigers betroffen, aber nicht Empfänger einer umsatzsteuerlich relevanten Leistung.

Ganz wichtig für die Praxis

Erhält der Schuldner eine Kostenrechnung, in der Umsatzsteuer ausgewiesen ist, muss diese Kostenrechnung folgenden Hinweis enthalten: „Dies ist keine Rechnung im Sinne des § 14 UStG. Sie berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug." Der Schuldner darf nämlich keine Rechnung erhalten, die ihn zu einem Vorsteuerabzug berechtigen würde.

8.5 Rechnung an den Gläubiger

Ist der Gläubiger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, hat er nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung mit allen Pflichtangaben. Diese Rechnung wird dem Gläubiger übermittelt – anders als beim Schuldner also mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Kapitel 9 – Praxisbeispiele: So funktioniert es im Alltag

Theorie ist wichtig – aber erst die Praxis macht den Unterschied. In diesem Kapitel arbeiten wir gemeinsam typische Fallkonstellationen durch, wie sie Ihnen im Arbeitsalltag begegnen können. Jedes Beispiel zeigt Ihnen den vollständigen Ablauf von der Auftragsannahme bis zur Meldung an die Organisationseinheit.

9.1 Beispiel: Inländischer Auftraggeber beauftragt eine Vorpfändung

Ein inländischer Gläubiger beauftragt den GV, eine Vorpfändung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu erlassen und zuzustellen. Diese Tätigkeit ist nach KV-Nr. 200 GvKostG umsatzsteuerbar.

So gehen Sie vor:

- Sie registrieren den Auftrag im Dienstregister II.
- Sie fertigen die Vorpfändung und stellen sie zu.
- Nach Durchführung erstellen Sie unverzüglich die Kostenrechnung und weisen die Umsatzsteuer auf die Vorpfändungsgebühr sowie anteilig auf die Auslagenpauschale aus. Der Zusatz „M“ wird im Dienstregister II automatisch oder wurde bei der Erfassung des Auftrages händisch angebracht.
- Die umsatzsteuerpflichtigen Beträge werden in die Meldeliste des betreffenden Monats übernommen.
- Nach Zahlungseingang buchen Sie die Kosten im Kassenbuch II.
- Mit der Monatsabrechnung führen Sie die vereinnahmte Umsatzsteuer über den Abrechnungsschein an die Landeshauptkasse ab.
- Sie übersenden die Meldeliste fristgerecht an die Organisationseinheit.

9.2 Beispiel: Bedingter Auftrag – Vermögensauskunft und Vorpfändung

Manchmal beauftragt ein Gläubiger zunächst die Abnahme der Vermögensauskunft (nicht umsatzsteuerbar) und zusätzlich – nur für den Fall, dass sich pfändbare Forderungen ergeben – eine Vorpfändung (umsatzsteuerbar). Man spricht hier von einem sogenannten Mischgeschäft.

Der Ablauf entspricht im Wesentlichen dem ersten Beispiel. Der wichtige Unterschied liegt in der Berechnung der Auslagenpauschale: Diese wird für beide Aufträge getrennt ermittelt (einmal für die Vermögensauskunft, einmal für die Vorpfändung) und anschließend addiert. Nur der auf die Vorpfändung entfallende Anteil ist umsatzsteuerpflichtig.

9.3 Beispiel: Wechsel- und Scheckprotest

Der GV wird beauftragt, einen fälligen Wechsel einzulösen oder – bei Nichtzahlung – einen Protest aufzunehmen. Die Protestgebühr nach Nr. 23400 GNotKG richtet sich nach dem Nennbetrag des Wechsels und ist umsatzsteuerbar.

Besonderheit: Der Auftrag wird zunächst im Dienstregister I erfasst und anschließend programmgesteuert in das Dienstregister II übernommen, da die weitere Bearbeitung (Kostenrechnung, Kassenbuchung) über das Dienstregister II erfolgt. Auch das Wegegeld und die entstandenen Auslagen unterliegen in diesem Fall der Umsatzsteuer, da sie der umsatzsteuerbaren Hauptleistung folgen.

9.4 Beispiel: Die Kosten werden nicht bezahlt

Was passiert, wenn der Kostenschuldner trotz Mahnung nicht zahlt? Nach sechs Monaten ohne Zahlungseingang gelten die Kosten als „uneinbringlich“. In diesem Fall muss die bereits gemeldete Umsatzsteuer über eine Berichtigungsbuchung in der aktuellen Meldeliste zurückgenommen werden.

> **Zu beachten**
>
> Die Berichtigungsbuchung und die ursprünglichen Werte aus der früheren Meldeliste müssen in derselben Zeile stehen. Werden die Kosten später doch noch von der Landeshauptkasse eingezogen, ist die Stornierung rückgängig zu machen und die Umsatzsteuer erneut zu melden.

9.5 Beispiel: Vorschusszahlung bei einem reinen Umsatzsteuergeschäft

Fordert der GV für ein reines umsatzsteuerbares Geschäft (zum Beispiel ausschließlich eine Vorpfändung) einen Kostenvorschuss an, muss bereits mit dem Zahlungseingang die anteilige Umsatzsteuer in der Meldeliste erfasst werden. Der Bruttovorschuss wird dabei durch 1,19 geteilt, um den Nettoanteil zu ermitteln; 19 % davon ergeben die Umsatzsteuer.

Bei der späteren Schlusskostenrechnung wird der bereits gemeldete Vorschussbetrag mit dem tatsächlichen Ergebnis verglichen und die Differenz in der Meldeliste des Monats ausgeglichen, in dem die Schlusskostenrechnung erstellt wird. Wichtig: Es handelt sich dabei nicht um eine Berichtigung im Sinne von Kapitel 7.5, sondern um einen regulären Ausgleich.

9.6 Beispiel: Vorschuss mit Vorsteuerabzug auf Drittauslagen

Beauftragt ein Vermieter den GV mit einer öffentlichen Versteigerung im Rahmen eines Vermieterpfandrechts, entsteht Umsatzsteuer nach KV-Nr. 300 GvKostG. Wird für den Transport der Pfandgegenstände ein externes Unternehmen beauftragt, das seinerseits Umsatzsteuer in Rechnung stellt, ergibt sich ein Vorsteuerabzug.

Der Ablauf: Der GV zahlt die Drittrechnung brutto, stellt aber in seine eigene Kostenrechnung nur den Nettobetrag der Auslage ein. Die enthaltene Umsatzsteuer der Drittrechnung meldet er zusätzlich zwecks Vorsteuerabzug an die Organisationseinheit. Da dem GV in seiner eigenen Kasse dadurch der Umsatzsteuerbetrag „fehlt“, wird ihm dieser über eine gesonderte Spalte des Kassenbuchs II aus dem Landeshaushalt erstattet.

9.7 Beispiel: Vorschuss ohne Vorsteuerabzug auf Drittauslagen

Stellt das beauftragte Drittunternehmen (zum Beispiel als Kleinunternehmer) keine Umsatzsteuer in Rechnung, entfällt der Vorsteuerabzug. In diesem Fall wird die Drittauslage in voller (Brutto-)Höhe in die eigene Kostenrechnung übernommen, und es erfolgt keine gesonderte Vorsteuerbuchung.

9.8 Beispiel: Kostenbefreiter Auftraggeber aus dem eigenen Bundesland (Innenumsatz)

Beauftragt eine Behörde aus dem eigenen Bundesland (zum Beispiel die Landeshauptkasse, eine Hochschule oder eine Universitätsklinik) den GV, handelt es sich um einen sogenannten Innenumsatz. Obwohl die Tätigkeit an sich (zum Beispiel eine Vorpfändung) grundsätzlich umsatzsteuerbar wäre, wird in diesem Fall in der Kostenrechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Es erfolgt auch kein Eintrag in die Meldeliste und kein Zusatz „M“ im Dienstregister – denn Innenumsätze sind umsatzsteuerlich schlicht nicht relevant (vgl. Kapitel 3.5).

9.9 Beispiel: Kostenbefreiter Auftraggeber aus einem anderen Bundesland oder vom Bund (Außenumsatz)

Anders sieht es aus, wenn der Auftraggeber zwar kostenbefreit ist, aber nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung des eigenen Bundeslandes gehört – etwa das Bundesamt für Justiz oder eine Behörde aus einem anderen Bundesland. Hier liegt ein sogenannter Außenumsatz vor, für den die Umsatzsteuer in der Kostenrechnung ausgewiesen werden muss – auch wenn der Auftraggeber die Kosten aufgrund seiner Kostenbefreiung nicht zahlen muss.

Da wegen der Kostenbefreiung und der fehlenden Zahlung durch den Schuldner in der Regel von Anfang an keine Vereinnahmung zu erwarten ist, wird die Meldung in der Meldeliste zugleich mit einer Berichtigung (Stornierung) versehen. Das gilt entsprechend auch bei Prozess- beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung.

9.10 Beispiel: Prozesskostenhilfe (PKH) mit Ratenzahlung

Wurde dem Auftraggeber Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt, wird die Kostenrechnung wie gewohnt erstellt und die umsatzsteuerpflichtigen Beträge werden in die Meldeliste übernommen. Anders als bei PKH ohne Raten erfolgt hier jedoch keine gleichzeitige Stornierung in der Meldeliste, weil das Vollstreckungsgericht die nachträglich eingezogenen Kosten übernimmt und für die Abführung der vereinnahmten Umsatzsteuer verantwortlich ist. Bei einer Änderung oder Aufhebung der PKH-Bewilligung müssen Sie selbst nichts weiter veranlassen.

9.11 Beispiel: Berichtigung einer Kostenrechnung

Stellt sich im Rahmen einer Geschäftsprüfung heraus, dass eine Gebühr zu Unrecht erhoben wurde (zum Beispiel weil die Vorpfändung bereits vom Gläubigervertreter gefertigt eingereicht wurde und nur noch zugestellt werden musste), muss die ursprüngliche Kostenrechnung storniert und eine korrigierte Kostenrechnung erstellt werden.

Für die Meldeliste bedeutet das: Der ursprüngliche Betrag wird als Berichtigung (Kennzeichnung „B“) ausgewiesen, und der neue, korrigierte Betrag wird gleichzeitig in derselben Zeile eingetragen. Der Zusatz „M“ im Dienstregister ist zu löschen, wenn die korrigierte Kostenrechnung keine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit mehr enthält.

9.12 Beispiel: Teilzahlungen richtig verrechnen

Zahlt der Kostenschuldner nur einen Teil der Kosten, muss dieser Betrag nach einer festgelegten Reihenfolge auf die verschiedenen Kostenpositionen verrechnet werden (vgl. Nr. 9 Abs. 3 DB-GvKostG): zuerst Wegegelder und Reisekosten, dann Dokumentenpauschalen, dann die Auslagenpauschale, dann sonstige Auslagen und zuletzt die Gebühren.

Bei umsatzsteuerpflichtigen Kostenpositionen kommt ein zusätzlicher Schritt hinzu: Zunächst wird der auf nicht steuerbare Kosten, steuerbare Kosten und Umsatzsteuer jeweils entfallende Anteil am Gesamtbetrag ins Verhältnis zur Teilzahlung gesetzt. Erst danach erfolgt die eigentliche Verrechnung in der oben genannten Reihenfolge.

Ein Sonderfall ist die Teilzahlung bei einem reinen Umsatzsteuergeschäft (zum Beispiel einer öffentlichen Versteigerung): Hier wird die Teilzahlung zunächst durch 1,19 geteilt, um den Nettoanteil und den Umsatzsteueranteil zu bestimmen, bevor die Verrechnung auf die einzelnen

Kostenpositionen erfolgt.

9.13 Beispiel: Ausländische Auftraggeber

Bei Auftraggebern aus dem Ausland kommt es entscheidend darauf an, ob es sich um einen Unternehmer oder um eine Privatperson handelt, und in welchem Land der Auftraggeber ansässig ist.

Auftraggeber aus dem EU-Ausland (Unternehmer):

Ist der Auftraggeber ein Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, verlagert sich der Ort der Leistung nach dem Steuerrecht an den Sitz des Auftraggebers im Ausland. Das bedeutet für Sie: Die Kostenrechnung wird als Nettorechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erstellt. Stattdessen wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers angegeben und der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ angekreuzt. Der Auftraggeber versteuert die Leistung dann selbst nach den in seinem Land geltenden Vorschriften. Für Ihre Meldung gegenüber der Organisationseinheit wird der Nettobetrag als Umsatz mit dem EU-Ausland ausgewiesen, jedoch ohne abzuführende deutsche Umsatzsteuer.

Auftraggeber aus einem Drittland (außerhalb der EU):

Liegt der Sitz des unternehmerischen Auftraggebers in einem Land außerhalb der EU, liegt der Leistungsort ebenfalls im Ausland. Da die steuerlichen Regelungen von Land zu Land sehr unterschiedlich sind, ist hier in der Regel eine vorherige Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit oder einer zentralen Ansprechstelle erforderlich, bevor eine Kostenrechnung erstellt wird.

Privatpersonen im Ausland:

Ist der Auftraggeber dagegen eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland (egal ob EU oder Drittland), liegt der Leistungsort in Deutschland. Das Verfahren entspricht dann dem normalen Inlandsverfahren, wie Sie es aus den vorangegangenen Beispielen kennen.

Woran erkennt man einen Unternehmer als Auftraggeber?

Als Indizien gelten zum Beispiel: Der Auftraggeber tritt als GmbH, AG, OHG oder KG auf; er verwendet einen Firmennamen oder ein Firmenlogo; er gibt eine Steuernummer oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an. Fehlt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei einem erkennbar unternehmerischen EU-Auftraggeber, muss sie beim Auftraggeber angefordert werden, bevor die Rechnung erstellt wird.

Kapitel 10 – Der Vorsteuerabzug: Was Sie zurückholen können

Nachdem wir den Vorsteuerabzug in den Praxisbeispielen bereits gestreift haben, schauen wir uns dieses Thema nun gezielt an.

10.1 Was ist Vorsteuer überhaupt?

Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die der GV selbst an ein anderes Unternehmen zahlt – zum Beispiel wenn er eine Spedition für den Transport von Pfandgegenständen beauftragt. Diese gezahlte Umsatzsteuer kann mit der vom Auftraggeber erhaltenen Umsatzsteuer verrechnet werden.

10.2 Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung nach §§ 14, 14a UStG vorliegen.
- Die Rechnung muss auf die steuerpflichtige Organisationseinheit ausgestellt sein (nicht auf den GV persönlich).
- Die bezogene Leistung muss im Zusammenhang mit einer umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Tätigkeit des GV stehen.

10.3 Der praktische Ablauf

Erhält der GV eine Drittrechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer, zahlt er diese in voller (Brutto-)Höhe. In die eigene Kostenrechnung stellt er die Auslage jedoch nur netto ein (siehe Kapitel 4.4). Den enthaltenen Umsatzsteuerbetrag meldet er separat an die Organisationseinheit, damit diese den Vorsteuerabzug im Rahmen ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen kann.

Da dem GV durch die Nettoeinstellung in seiner eigenen Kasse ein Betrag „fehlt“, wird ihm dieser über eine gesonderte Spalte im Kassenbuch II (Spalte 13) aus dem Landeshaushalt erstattet. Zum Ausgleich der Kasse zum Monatsende wird der zunächst gebuchte Betrag in einer separaten Zeile wieder storniert.

10.4 Was nicht abzugsfähig ist: die Sachkostenpauschale

Für Anschaffungen, die aus der monatlichen Sachkostenpauschale finanziert werden (zum Beispiel Büromöbel oder Computerausstattung), ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Der Grund: Rechnungsempfänger dieser Anschaffungen ist der GV persönlich, Steuerschuldner ist jedoch das Land. Rechnungsempfänger und Steuerschuldner müssen für einen Vorsteuerabzug jedoch identisch sein.

Kapitel 11 – Wer meldet die Steuer eigentlich beim Finanzamt?

Eine häufig gestellte Frage lautet: Muss ich als GV selbst eine Steuererklärung abgeben? Die klare Antwort lautet: Nein.

11.1 Die Aufgabenverteilung

Das eigentliche Besteuerungsverfahren – also die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Jahreserklärung sowie die Abführung der Steuer an das Finanzamt – erfolgt nicht durch den GV, sondern durch die zuständige Organisationseinheit, in Sachsen-Anhalt zum Beispiel durch das jeweilige Amtsgericht. Der GV liefert die notwendigen Daten über die Meldeliste zu; die Organisationseinheit bündelt diese Daten und reicht sie beim Finanzamt ein.

11.2 Warum kann der GV die Steuer nicht selbst überweisen?

Das Gerichtsvollzieherdienstkonto verwaltet ausschließlich Fremdgelder. Da nach dem Prinzip der Sollbesteuerung auch Beträge versteuert werden müssen, die noch gar nicht eingegangen sind, kann die Abführung nicht vom Dienstkonto erfolgen. Die Organisationseinheit verfügt über einen eigenen Haushaltstitel, über den die Zahllast – also die Differenz zwischen abzuführender Umsatzsteuer und Vorsteueranspruch – gebucht wird.

11.3 Der monatliche Rhythmus

Für die Organisationseinheiten des Landes ist der maßgebliche Voranmeldungszeitraum grundsätzlich immer der Kalendermonat. Die Voranmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats beim Finanzamt einzureichen; bei Beantragung einer sogenannten Dauerfristverlängerung verschiebt sich diese Frist um einen weiteren Monat. Zusätzlich zur monatlichen Voranmeldung ist einmal jährlich eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben.

11.4 Die Dauerfristverlängerung

Damit alle Zuarbeiten der GV rechtzeitig bei der Organisationseinheit ankommen und dort fristgerecht verarbeitet werden können, wird in der Regel von der Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung Gebrauch gemacht. Das bedeutet für Sie: Im Falle einer Dauerfristverlängerung reicht es aus, wenn Ihre Meldung bis zum 20. des Folgemonats bei der Organisationseinheit vorliegt, statt wie sonst vier Tage vor dem 10. des Folgemonats.

Kapitel 12 – Zusammenfassung und Checkliste für den Arbeitsalltag

Zum Abschluss dieser Schulung fassen wir die wichtigsten Punkte noch einmal kompakt zusammen. Nutzen Sie diese Checkliste gerne als schnelle Gedächtnisstütze für Ihren Arbeitsalltag.

12.1 Die wichtigsten Grundsätze auf einen Blick

- Bestimmte GV-Tätigkeiten sind seit dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig, weil sie in Konkurrenz zu privaten Dienstleistern stehen (§ 2b UStG). (Einführung ab 01.01.2027)
- Es gilt grundsätzlich die Sollbesteuerung: entscheidend ist der Zeitpunkt der Auftragsdurchführung, nicht der Zahlungseingang – Ausnahme: Vorschüsse für rein umsatzsteuerbare Geschäfte.
- Innenumsätze innerhalb desselben Bundeslandes sind nicht umsatzsteuerbar.
- Die Kostenrechnung erhält neue Pflichtangaben, insbesondere eine neue Rechnungsnummer und den gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer.
- Der Schuldner darf keine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung erhalten – entsprechender Hinweis ist Pflicht.
- Die monatliche Meldeliste ist Ihr zentrales neues Melde-Instrument gegenüber der Organisationseinheit.
- Dienstregister, Kassenbuch II und Abrechnungsschein wurden entsprechend erweitert.
- Bei Drittrechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden – die Auslage wird dann nur netto in die eigene Kostenrechnung übernommen.
- Bei ausländischen Auftraggebern kommt es auf Unternehmereigenschaft und Sitzland an – EU-Unternehmer erhalten eine Nettorechnung mit Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.
- Die eigentliche Steuererklärung und -abführung obliegt der zuständigen Organisationseinheit, nicht dem GV persönlich.

12.2 Wo Sie bei Unsicherheiten Unterstützung finden

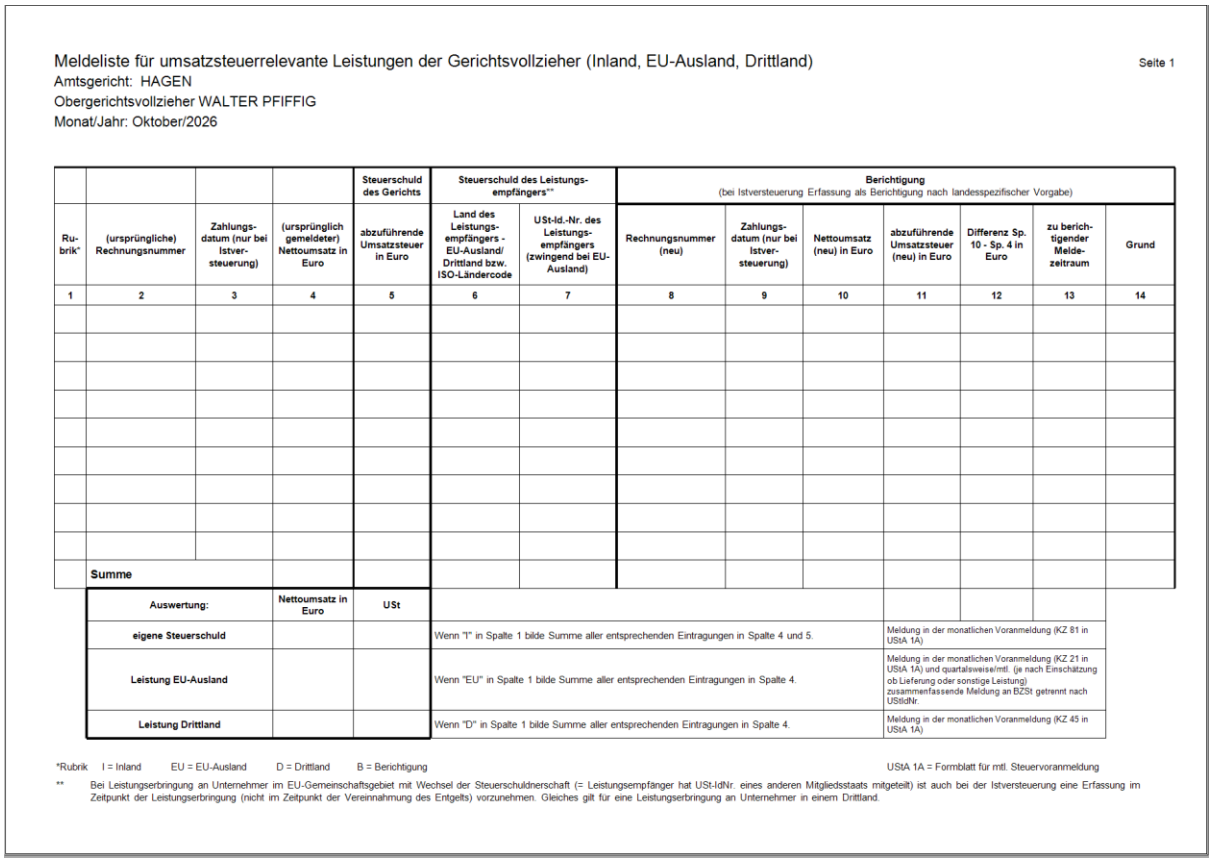
Sollten in der praktischen Anwendung Fragen auftreten, wenden Sie sich an die zuständige Organisationseinheit (in der Regel Ihr Amtsgericht) oder an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Umsatzsteuer-Unterstützungsstelle.

Zum Schluss

Die Einführung der Umsatzsteuer bedeutet für Sie zunächst etwas Mehraufwand bei der Umstellung. Die meisten Berechnungen und Übernahmen in die Meldeliste erfolgen jedoch programmgesteuert durch Ihre GV-Software. Wenn Sie die Grundprinzipien aus dieser Schulung verinnerlicht haben, werden Ihnen die neuen Abläufe schon bald selbstverständlich vorkommen. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung!

Kapitel 13 – Übersicht der neuen Vordrucke

13.1 Die Meldeliste



Meldeliste für umsatzsteuerrelevante Leistungen der Gerichtsvollzieher (Inland, EU-Ausland, Drittland) Seite 1

Amtsgericht: HAGEN

Obergerichtsvollzieher WALTER PFIFFIG

Monat/Jahr: Oktober/2026

				Steuerschuld des Gerichts	Steuerschuld des Leistungs-empfängers**		Berichtigung (bei Istversteuerung Erfassung als Berichtigung nach landesspezifischer Vorgabe)						
Ru-brik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	Zahlungs-datum (nur bei Istver-steuerung)	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Land des Leistungs-empfängers - EU-Ausland/ Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungs-empfängers (zwingend bei EU-Ausland)	Rechnungsnummer (neu)	Zahlungs-datum (nur bei Istver-steuerung)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro	Differenz Sp. 10 - Sp. 4 in Euro	zu berich-tigender Melde-zeitraum	Grund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Summe												

Auswertung:	Nettoumsatz in Euro	USt		
eigene Steuerschuld			Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 4 und 5.	Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)
Leistung EU-Ausland			Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 4.	Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach USIdNr.
Leistung Drittland			Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 4.	Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 45 in UStA 1A)

*Rubrik I = Inland EU = EU-Ausland D = Drittland B = Berichtigung UStA 1A = Formblatt für mtl. Steuervoranmeldung

** Bei Leistungserbringung an Unternehmer im EU-Gemeinschaftsgebiet mit Wechsel der Steuerschuldnerschaft (= Leistungsempfänger hat USt-IdNr. eines anderen Mitgliedsstaats mitgeteilt) ist auch bei der Istversteuerung eine Erfassung im Zeitpunkt der Leistungserbringung (nicht im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts) vorzunehmen. Gleiches gilt für eine Leistungserbringung an Unternehmer in einem Drittland.

Zusatzspalten zur Meldeliste NIEDERSACHSEN

Amtsgericht: HAGEN

Obergerichtsvollzieher WALTER PFIFFIG

Monat/Jahr: Oktober/2026

Zusatzspalten nur Nds				
			Isteinnahme	
Summe Sp. 4 + 5	Summe Sp. 10 + 11	Differenz Sp. 16 - Sp. 15	Netto-Ist	Umsatzsteuer-Ist
15	16	17	18	19

Bruttoumsatz in Euro

Meldung Vorsteuer				Zusatzspalten nur Nds	
Geschäfts-nummer GV	Rechnungs-nummer des Auftragnehmers	Datum Auftrag-nehmer-rechnung	Betrag des Vorsteuer-abzugs	Bruttobetrag der Eingangs-leistung mit Vorsteuerabzug	Steuersatz Eingangs-leistung
Summe					

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt.

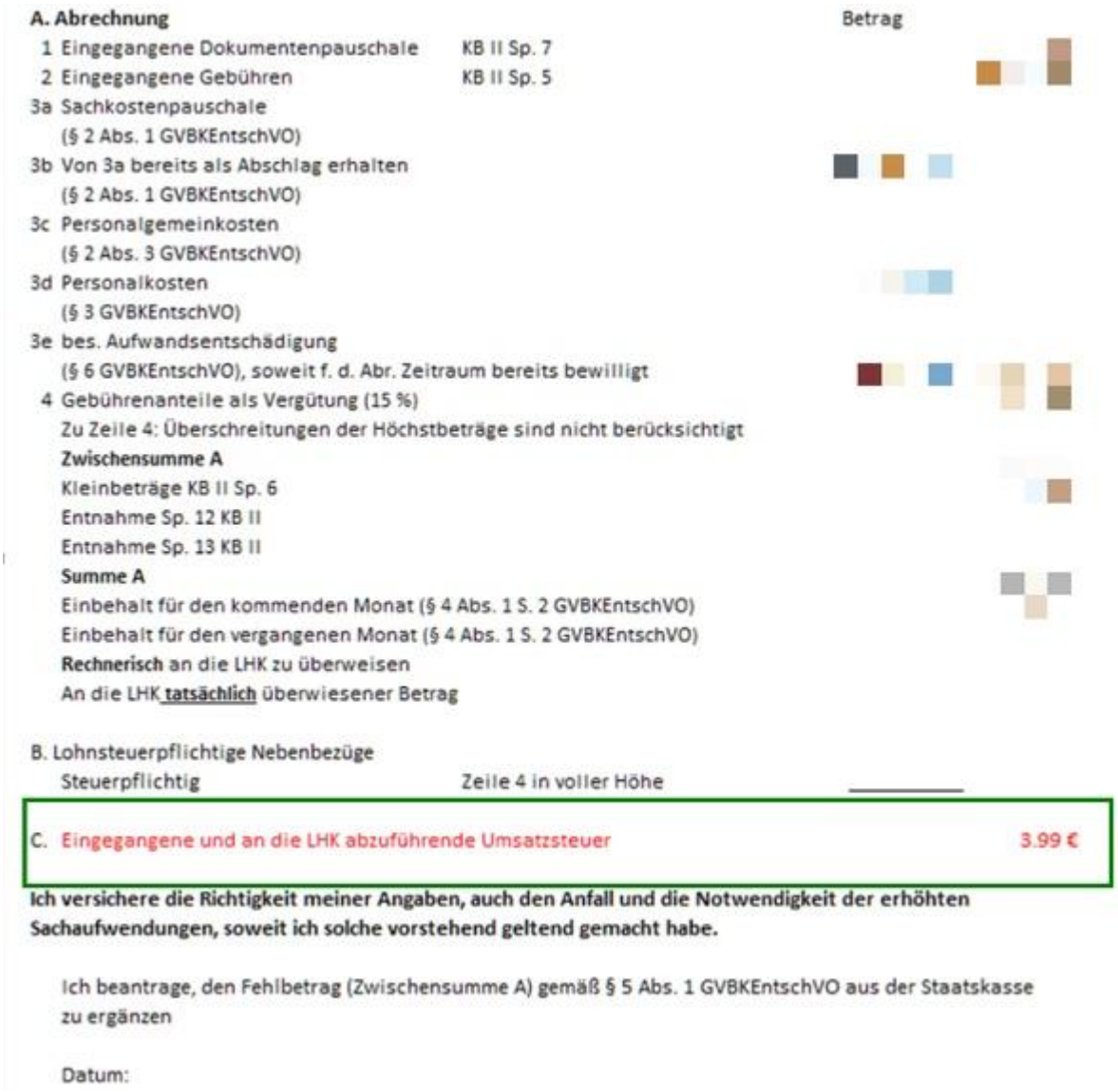
29.10.2026

Datum

Pfiffig

Unterschrift

13.2 Der Monatsabschluss



A. Abrechnung — Betrag

1	Eingegangene Dokumentenpauschale	KB II Sp. 7
2	Eingegangene Gebühren	KB II Sp. 5
3a	Sachkostenpauschale (§ 2 Abs. 1 GVBKEntschVO)	
3b	Von 3a bereits als Abschlag erhalten (§ 2 Abs. 1 GVBKEntschVO)	
3c	Personalgemeinkosten (§ 2 Abs. 3 GVBKEntschVO)	
3d	Personalkosten (§ 3 GVBKEntschVO)	
3e	bes. Aufwandsentschädigung (§ 6 GVBKEntschVO), soweit f. d. Abr. Zeitraum bereits bewilligt	
4	Gebührenanteile als Vergütung (15 %)	

Zu Zeile 4: Überschreitungen der Höchstbeträge sind nicht berücksichtigt

Zwischensumme A

Kleinbeträge KB II Sp. 6

Entnahme Sp. 12 KB II

Entnahme Sp. 13 KB II

Summe A

Einbehalt für den kommenden Monat (§ 4 Abs. 1 S. 2 GVBKEntschVO)

Einbehalt für den vergangenen Monat (§ 4 Abs. 1 S. 2 GVBKEntschVO)

Rechnerisch an die LHK zu überweisen

An die LHK **tatsächlich** überwiesener Betrag

B. Lohnsteuerpflichtige Nebenbezüge

Steuerpflichtig — Zeile 4 in voller Höhe

C. Eingegangene und an die LHK abzuführende Umsatzsteuer — 3.99 €

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben, auch den Anfall und die Notwendigkeit der erhöhten Sachaufwendungen, soweit ich solche vorstehend geltend gemacht habe.

Ich beantrage, den Fehlbetrag (Zwischensumme A) gemäß § 5 Abs. 1 GVBKEntschVO aus der Staatskasse zu ergänzen

Datum:

(Das Foto zeigt den Abrechnungsschein aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt. Jedes Bundesland hat seinen eigenen Abrechnungsschein und hat eine entsprechende Stelle für die Abführung der Umsatzsteuer)

Kapitel 14 –Im Gerichtsvollzieher Büro System

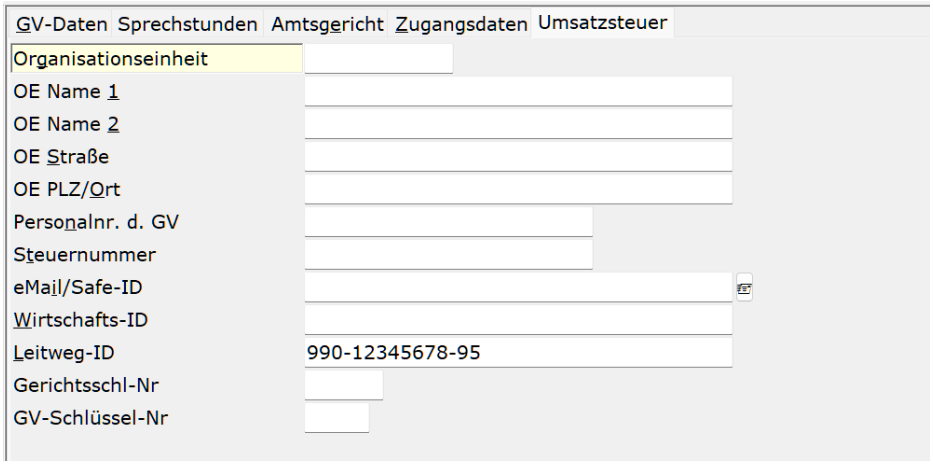
14.1 Vor- Einstellungen im Gerichtsvollzieher Büro System

Über das Menü EXTRAS / SCHALTER können Sie auf der Registerkarte KASSENBUCH die Einstellungen für die einstellen/aktivieren.

- Art der Besteuerung (Keine MwSt, Soll oder Ist-Besteuerung)
- Die Möglichkeit der Fristverlängerung



Über das Menü STAMMDATEN / ANWENDERSTAMM können Sie auf der Registerkarte UMSATZSTEUER Ihre persönlichen Daten wie z.B. SteuerID, Schlüsselnummern des Amtsgericht erfassen

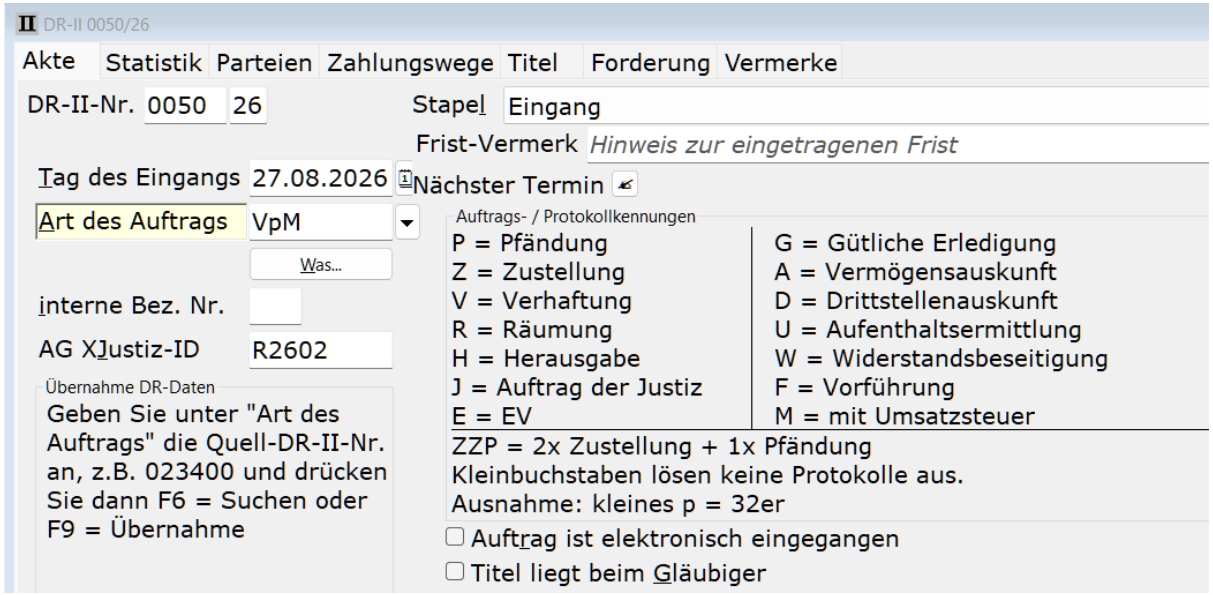


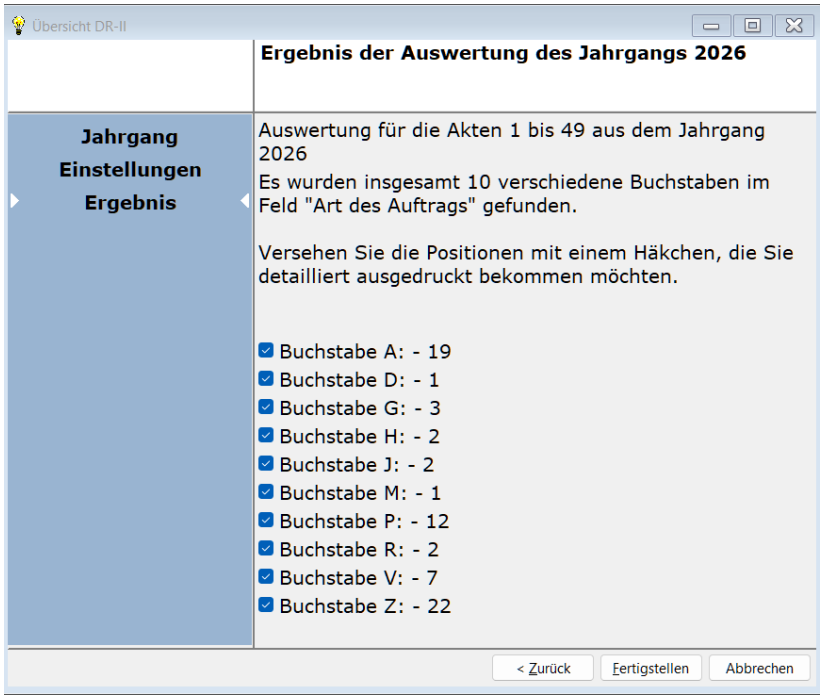
14.2 Erfassung der Kennung für umsatzsteuerliche Aufträge

Bitte tragen Sie im Feld ART DES AUFTRAGES ein „M“ ein, sofern es sich um einen steuerpflichtigen Auftrag handelt.

Anhand dieser Kennung kann Ihnen das Programm zu einem späteren Zeitpunkt eine Auflistung der entsprechenden Dienstregisternummern oder die Verbuchung im Kassenbuch anbieten, sofern die Spalte 9 ausgefüllt ist.

Eine Auswertung für die Geschäftsbelastung GV 12 ist bis dato nicht vorgesehen, da es hierzu keine bundeseinheitlichen Bestimmungen gibt.



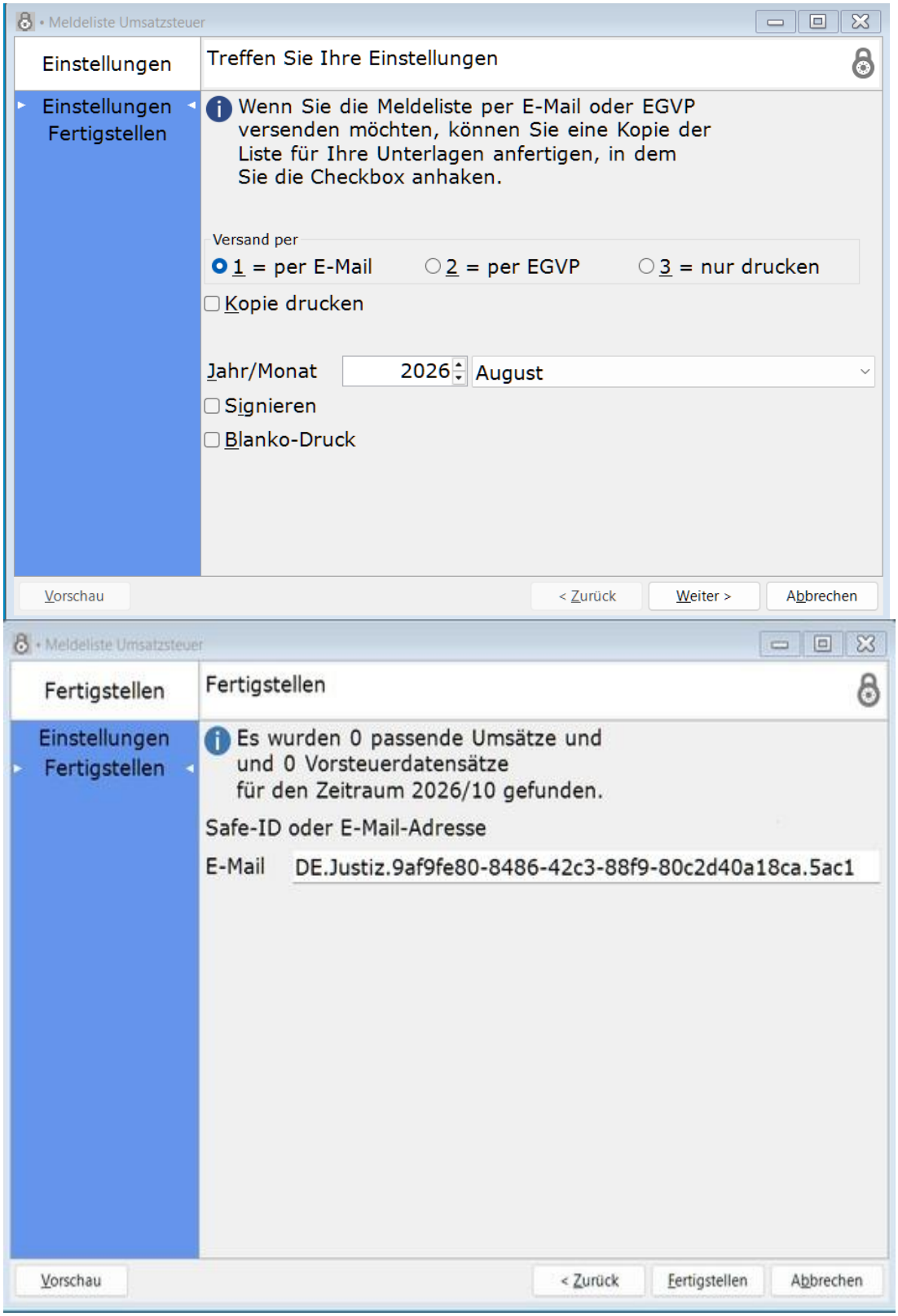


14.3 Einstellungen für die Meldeliste

Die Meldeliste können Sie bequem über das Menü KASSENBUCH / ABSCHLÜSSE / MELDELISTE FÜR UMSATZSTEUER ausdrucken.

Alternativ zum klassischen Papierausdruck steht Ihnen auch die digitale Bereitstellung per E-Mail oder EGVP zur Verfügung. Zudem haben Sie die Möglichkeit, in den Einstellungen optional einen Blanko-Ausdruck auszuwählen.

Der reguläre Ausdruck auf Papier erfolgt über den eingerichteten Drucker, den Sie für xxxxxxxx verwenden.


Meldeliste Umsatzsteuer
Einstellungen
Treffen Sie Ihre Einstellungen
Einstellungen
Fertigstellen
Wenn Sie die Meldeliste per E-Mail oder EGVP versenden möchten, können Sie eine Kopie der Liste für Ihre Unterlagen anfertigen, in dem Sie die Checkbox anhaken.
Versand per
1 = per E-Mail
2 = per EGVP
3 = nur drucken
Kopie drucken
Jahr/Monat
2026
August
Signieren
Blanko-Druck
Vorschau
< Zurück
Weiter >
Abbrechen
Meldeliste Umsatzsteuer
Fertigstellen
Fertigstellen
Einstellungen
Fertigstellen
Es wurden 0 passende Umsätze und
und 0 Vorsteuerdatensätze
für den Zeitraum 2026/10 gefunden.
Safe-ID oder E-Mail-Adresse
E-Mail
DE.Justiz.9af9fe80-8486-42c3-88f9-80c2d40a18ca.5ac1
Vorschau
< Zurück
Fertigstellen
Abbrechen

– Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG	Amtsgericht
DB-GvKostG	Durchführungsbestimmungen zum GvKostG
DR	Dienstregister
DS	Drittschuldnerner
eBO	Elektronisches Bürger- und Organisationspostfach
ErgGVO	Ergänzungs-GVO
Gl	Vollstreckungsgläubiger
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
GV	Gerichtsvollzieher/-in
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz
jPöR	Juristische Person(en) des öffentlichen Rechts
KB	Kassenbuch
KR	Kostenrechnung
KV-Nr.	Kostenverzeichnisnummer im GvKostG
LHK	Landeshauptkasse
ML	Meldeliste
OE	Organisationseinheit
PKH/VKH	Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe
Sch	Vollstreckungsschuldner
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAK	Vermögensauskunft
Vp	Vorpfändung (vorläufiges Zahlungsverbot)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZU	Zustellung

Kapitel 16 – Praktische Beispiele

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine praxisnahe Übersicht verschiedener typischer Situationen und der jeweils daraus resultierenden Kostenrechnung. Um Ihnen die Ermittlung der Gebühren so transparent wie möglich zu machen, wird jeder Fall zunächst kurz und anschaulich beschrieben. Direkt im Anschluss folgt die genaue, schrittweise Aufschlüsselung der anfallenden Kosten. Diese direkte Gegenüberstellung von Sachverhalt und konkreter Abrechnung soll Ihnen als hilfreicher Leitfaden dienen. So können Sie jederzeit leicht nachvollziehen, wie sich die einzelnen Positionen und Endbeträge in der Praxis exakt zusammensetzen

Notizen:

A. Vorpfändung gemäß § 845 ZPO

Kurzzusammenfassung - Vorpfändung gemäß § 845 ZPO

Dieses Praxisbeispiel zeigt am Fall einer Vorpfändung, wie die Umsatzbesteuerung im Arbeitsalltag des Gerichtsvollziehers umgesetzt wird. Es erklärt, wie eine Kostenrechnung mit steuerpflichtigen und steuerfreien Gebühren korrekt erstellt und die Auslagenpauschale anteilig berechnet wird.

Die wichtigsten Kernpunkte

Gemischte Besteuerung: Der Erlass der Vorpfändung ist stets umsatzsteuerpflichtig, die anschließenden Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher sind steuerfrei.

Anteilige Auslagen: Die Auslagenpauschale (KV 716) wird im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu den Gesamtgebühren aufgeteilt.

Rückrechnung: Das zu meldende Nettoentgelt wird aus dem Steuerbetrag der Kostenrechnung zurückgerechnet. So werden systembedingte Rundungsdifferenzen von wenigen Cent vermieden.

Frist am Wochenende: Fällt der Meldeschluss (vier Tage vor dem 10. des Folgemonats) auf ein Wochenende, muss die Meldeliste entsprechend früher abgegeben werden.

Kennzeichnung: Jedes umsatzsteuerrelevante Verfahren erhält direkt nach der Kostenrechnung im Dienstregister II den Zusatz „M“.

Ausgangssituation und rechtliche Einordnung

Ein inländischer Auftraggeber (Privatperson) beantragt am 15. Januar 2027 den Erlass und die Zustellung einer Vorpfändung. Weil der Auftrag nach dem 1. Januar 2027 eingeht, ist das Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG) zwingend anzuwenden.

Steuerliche Einordnung der Amtshandlungen

Die beiden Leistungen sind unterschiedlich zu behandeln:

- Erlass der Vorpfändung (KV-Nr. 200, 19,20 EUR): Diese Tätigkeit gehört zu den stets umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten.
- Zustellungen (je KV-Nr. 102, zusammen 7,20 EUR): Die Zustellung an Drittschuldner und Schuldner ist nicht steuerbar. Sie darf ausschließlich vom Gerichtsvollzieher durchgeführt werden, daher besteht kein Wettbewerb.

Erstellung der Kostenrechnung an den Auftraggeber nach Eingang der Post_ZU vom Schuldner

Rechnungsnummer DRII 21/27/1/08151/0007

Nr.	Nr. des Kostenverzeichnis	Bezeichnung	Wert	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
1	KV 102	sonstige Zustellung		3.60 €	2.00 €	7.20 €
2	KV 200	Vorpfändung		19.20 €	1.00 €	19.20 €
2a	KV 717	Umsatzsteuer	19.20 €	3.65 €	1.00 €	3.65 €
3	KV 701	Entgelte POST-ZU		5.62 €	2.00 €	11.24 €
4	KV 716	Auslagenpauschale		5.28 €	1.00 €	5.28 €
4a	KV 717	Umsatzsteuer	3.84 €	0.73 €	1.00 €	0.73 €
						47.30 €

Berechnung der Auslagenpauschale

Weil steuerpflichtige und steuerfreie Gebühren zusammentreffen, wird die Auslagenpauschale (KV-Nr. 716) anteilig berechnet. Das geht Schritt für Schritt:

Schritt	Ergebnis
Gesamtgebühren (19,20 + 7,20 EUR)	26,40 EUR
Auslagenpauschale (20 % der Gesamtgebühren)	5,28 EUR
Steuerpflichtiger Anteil (19,20 : 26,40)	72,73 %
Steuerpflichtiger Teil der Pauschale (72,73 % von 5,28 EUR)	3,84 EUR
Umsatzsteueranteil aus (19 % aus 3,84 EUR)	0,73 EUR

Rückrechnung zur Ermittlung des Meldebetrags

Für die Meldeliste (GV-ML) wird der Nettoumsatz benötigt. Addiert man die Einzelpositionen von Hand (Umsatzsteueranteil aus **19,20**= **3,6**5 EUR| Umsatzsteueranteil **3,84** = 0,73 EUR), ergeben sich **23,04 EUR**.

Das System geht anders vor: Es rechnet aus dem Umsatzsteuerbetrag der Kostenrechnung (hier 4,38 EUR) den Nettoumsatz zurück. Die Formel lautet:

Steuerbetrag × 100 ÷ 19

(4,38x100) ÷ 19 = 23,05 EUR

Daraus ergibt sich ein zu meldender Nettobetrag von **23,05 EUR**. Die Differenz von einem Cent ist

systembedingt, steuerrechtlich vorgesehen und zu akzeptieren.

B. Wechselprotest - Wechselprotest

Kurzzusammenfassung- Wechselprotest

Dieses Praxisbeispiel zeigt den Ablauf bei der Aufnahme eines Wechsel- oder Scheckprotests. Diese Amtshandlung ist immer umsatzsteuerpflichtig. Anders als bei gemischten Verfahren unterliegen hier auch alle Auslagen in voller Höhe der Umsatzsteuer. Das macht die Abrechnung einfach: Die Steuerbeträge können ohne Aufteilung oder Rückrechnung direkt in die monatliche Meldeliste übernommen werden.

Die wichtigsten Kernpunkte

- **Vollständige Steuerpflicht:** Die Aufnahme eines Wechselprotests ist immer umsatzsteuerpflichtig.
- **Auslagen teilen das Schicksal der Hauptleistung:** Wegegeld und Auslagenpauschale unterliegen ebenfalls zu 100 Prozent der Umsatzsteuer.
- **Direkte Datenübernahme:** Nettoumsatz und Steuerbetrag werden ohne Rückrechnung eins zu eins aus der Kostenrechnung in die Meldeliste (GV-ML) übertragen.
- **Pflichtangaben in der Kostenrechnung:** Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des zuständigen Gerichts und die genauen Steuerbeträge müssen ausgewiesen werden.
- **Kennzeichnung im Register:** Auch dieses Verfahren wird im Dienstregister II mit dem Zusatz „M“ markiert, damit es später gut auswertbar ist

Ausgangssituation und rechtliche Einordnung

Ein inländischer Gläubiger beauftragt am 1. Februar 2027 den Gerichtsvollzieher mit der Aufnahme eines Wechselprotests über einen Nennwert von 15.000 Euro. Am 5. Februar 2027 sucht der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf und fordert ihn zur Zahlung auf. Bleibt die Zahlung aus, nimmt er den Protest auf und verbindet ihn mit seinem Dienstsiegel mit dem Wechsel.

Die steuerliche Einordnung ist eindeutig:

- **Steuerpflicht:** Nach § 12 GvKostG in Verbindung mit Nr. 23400 GNotKG ist die Aufnahme des Protests stets eine umsatzsteuerpflichtige Amtshandlung.
- **Meldung:** Da der Auftraggeber im Inland ansässig ist, gilt für die spätere Meldung § 82 Abs. 2a) Buchstabe aa) GVO.

Rechnungsnummer DRII 21/27/1/08151/0007

Nr.	Nr. des Kostenverzeichnis	Bezeichnung	Wert	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
1	Nr. 23400 KV/GNotKG	0,5 Protestgebühr	15,000.00 €	45.50 €	1	45.50 €
1a	KV 717	Umsatzsteuer		45.50 €	1	8.65 €
2	KV 711	Wegegeld	19.20 €	3.25 €	1	3.25 €
2a	KV 711	Umsatzsteuer	3.25 €	0.62 €	1	0.62 €
3	KV 716	Auslagenpauschale		9.10 €	1	9.10 €
3a	KV 717	Umsatzsteuer	9.10 €	1.73 €	1	1.73 €
						68.85 €

Erstellung der Kostenrechnung an den Auftraggeber

Erstellung der Kostenrechnung (100 % Steuerpflicht)

Noch am Tag der Amtshandlung erstellt der Gerichtsvollzieher die Kostenrechnung für den Auftraggeber. Weil das gesamte Geschäft umsatzsteuerpflichtig ist, entfällt jede anteilige Berechnung.

Kostenübersicht

Position	Betrag
Protestgebühr	45,50 Euro
Wegegeld	3,25 Euro
Auslagenpauschale	9,10 Euro
Zu versteuerndes Nettoentgelt	57,89 Euro
Umsatzsteuer (19 %)	11,00 Euro

Der Steuersatz von 19 Prozent wird auf die gesamte Summe angewendet. Die Kostenrechnung enthält außerdem die folgenden Pflichtangaben:

- eine eindeutige Rechnungsnummer,
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Amtsgerichts,
- eine formal korrekte Leistungsbeschreibung.

.

C. Kostenbefreiter Auftraggeber: Innenumsatz ohne Umsatzsteuer

Kurzzusammenfassung – kostenbereiter Auftraggeber / Innenumsatz

> Aufträge kostenbefreiter Auftraggeber aus dem eigenen Bundesland sind rechtlich nicht steuerbare Innenumsätze. Deshalb wird in der Kostenrechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Das erleichtert die Arbeit im Kassenbuch und im Dienstregister erheblich.

Die wichtigsten Kernpunkte

- **Nicht steuerbarer Innenumsatz:** Aufträge von Behörden desselben Bundeslandes, zum Beispiel der Landeshauptkasse, sind verwaltungsinterne Vorgänge und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- **Keine Umsatzsteuer:** Die Kostenrechnung für den Auftraggeber weist 0,00 € Umsatzsteuer aus.
- **Weniger Aufwand:** Es gibt keinen Eintrag in der Meldeliste und keine „M“-Kennzeichnung im Dienstregister II (DR II).
- **Reguläre Verbuchung:** Im Kassenbuch II werden die Gelder ganz normal und ohne Besonderheiten erfasst.
- **Nichtzahlung:** Offene Gebühren werden der zuständigen Kasse, hier der Landeshauptkasse, gesondert gemeldet. (Vordruck GV 9)

Übersicht: Typische kostenbefreite Auftraggeber

Die folgende, nicht abschließende Übersicht hilft Ihnen, im Arbeitsalltag schnell zu entscheiden, wer aus dem eigenen Bundesland zu den kostenbefreiten Auftraggebern zählt:

Gruppe	Beispiele
Behörden der Landesverwaltung	Ministerien, Landesämter und Landesverwaltungen
Justiz und Sicherheit	Gerichte, Staatsanwaltschaften und Landespolizei
Bildung und Forschung	Universitäten, Hochschulen und Universitätskliniken
Zentrale Kassen	Landeshauptkassen und Landesjustizkassen
Landesbetriebe	Zum Beispiel der Landesbetrieb Bau

Gruppe	Beispiele
Kommunalbehörden	Unter Umständen auch städtische Ämter (zum Beispiel das Ordnungsamt), sofern sie im übertragenen Wirkungskreis des Landes handeln

Ausgangssituation und Auftrag

Die Landeshauptkasse Stuttgart erteilt am 07. Januar 2027 als inländischer Auftraggeber ein Ersuchen an den Gerichtsvollzieher. Beantragt werden mehrere zusammenhängende Maßnahmen:

- die Abnahme der Vermögensauskunft, § 802c ZPO
- der Versuch einer gütlichen Erledigung, § 80bc ZPO
- der Erlass und die Zustellung einer Vorpfändung. § 845 ZPO

2. Umsatzsteuerrechtliche Einordnung

Auf den ersten Blick handelt es sich um ein Mischgeschäft, denn beauftragt werden sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch nicht steuerpflichtige Einzeltätigkeiten.

Weil der Auftraggeber jedoch zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, greift eine wichtige Ausnahme:

- **Ein Unternehmen:** Die Gebietskörperschaft, hier das Bundesland, wird steuerlich wie ein einziges Unternehmen behandelt.
- **Innenumsätze:** Geschäfte zwischen verschiedenen Organisationseinheiten desselben Bundeslandes sind Innenumsätze. Sie sind rechtlich nicht steuerbar.
- **Folge:** Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Erstellung der Kostenrechnung an den Auftraggeber

Rechnungsnummer DRII 21/27/1/08151/0007

Nr.	Nr. des Kostenverzeichnis	Bezeichnung	Wert	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
1	KV 100	Persönliche ZU Ldg VAK		12.00 €	1	12.00 €
2	KV 102	sonstige Zustellung (Vorpfd)		3.60 €	2	7.20 €
3	KV 200	Vorpfändung		19.20 €	1	19.20 €
4	KV 208	Vers. gütl. Erledigung		9.60 €	1	9.60 €
5	KV 260	Abnahme VAK		39.50 €	1	39.50 €
6	KV 701	Auslagen Post-ZU		5.62 €	1	11.24 €
7	KV 711	Wegegeld Stufe 1		3.25 €	1	3.25 €
8	KV 716	Auslagenpauschale (VAK)		10.00 €	1	10.00 €
9	KV 716	Auslagenpauschale (Vorpfd.)		5,28 €	1	5,28 €
						117,27 €

Verfahrensweise und Dokumentation im Arbeitsalltag

Aus dieser Einstufung ergeben sich klare Vorgaben:

Bereich	Vorgehen
Kostenrechnung	Der Gerichtsvollzieher erstellt eine reguläre Kostenrechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Der Auftraggeber erhält wie gewohnt eine Kostenmitteilung.
Meldeliste	Es erfolgt kein Eintrag.
Dienstregister II (DR II)	Der Zusatz „M“ entfällt, selbst wenn einzelne Tätigkeiten (zum Beispiel die Vorpfändung nach KV-Nr. 200) bei anderen Auftraggebern umsatzsteuerpflichtig wären.
Kassenbuch II	Die Buchung erfolgt regulär nach § 7 Abs. 3 GVO in den Spalten 12 und 13. Besondere Dokumentationspflichten bestehen nicht.
Nichtzahlung	Unbezahlte Kosten werden nach Nr. 6 Abs. 3 DB-GvKostG über den Vordruck GV 9 an die nach Landesrecht zuständige Vollstreckungsstelle gemeldet.

D. Kostenbefreiter Auftraggeber: Außenumsatz und gebührenbefreite Gläubiger

Kurzzusammenfassung – Kostenbereiter Auftraggeber – Außenumsatz

Ersuchen von kosten- oder gebührenbefreiten Auftraggebern außerhalb des eigenen Bundeslandes, etwa von Bundesbehörden, sind steuerbare Außenumsätze. Die Umsatzsteuer wird in der Kostenrechnung ausgewiesen, das Verfahren wird im Dienstregister gekennzeichnet und in die Meldeliste eingetragen. Zahlt der Schuldner nicht, ist in der Meldeliste zusätzlich eine zeitgleiche Berichtigung vorzunehmen.

Die wichtigsten Kernpunkte

- **Steuerbarer Außenumsatz:** Leistungen für externe Körperschaften, die nicht zur eigenen unmittelbaren Landesverwaltung gehören, sind umsatzsteuerpflichtig.
- **Zwingende Registerführung:** Solche Aufträge erhalten im Dienstregister II (DR II) den Zusatz „M“ und werden in die Meldeliste eingetragen.
- **Uneinbringlichkeit:** Zahlt der Schuldner nicht, gelten die Kosten wegen der Kostenfreiheit des Auftraggebers als uneinbringlich. Das erfordert eine zeitgleiche Berichtigung in der Meldeliste.
- **Gebührenbefreiung:** Ist ein Gläubiger nur gebührenbefreit, werden ihm faktisch nur die Auslagen und die darauf entfallende Umsatzsteuer berechnet.
- **Meldung offener Kosten:** Nicht beglichene Gebühren und die darauf entfallende Umsatzsteuer werden mit dem Vordruck GV 10 an die zuständige Vollstreckungsstelle gemeldet.

Ausgangssituation und Auftrag

Das Bundesamt für Justiz reicht am 11. Januar 2027 ein Ersuchen beim Gerichtsvollzieher ein. Beantragt wird ein Mischgeschäft aus drei Maßnahmen:

- der Abnahme der Vermögensauskunft, § 802c ZPO
- dem Versuch einer gütlichen Erledigung, § 802b ZPO
- und dem gleichzeitigem Erlass und der Zustellung einer Vorpfändung für Arbeitgeber wurde mitgeteilt. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVKOSTG

2. Umsatzsteuerrechtliche Einordnung (Außenumsatz)

Das Bundesamt für Justiz gehört nicht zur Gebietskörperschaft des beauftragten Gerichtsvollziehers. Die Leistung wird also an eine externe juristische Person erbracht. Es liegt damit kein verwaltungsinterner Vorgang vor, sondern ein steuerbarer Außenumsatz. Die steuerpflichtigen Teile des Auftrags, etwa die Vorpfändung, unterliegen der regulären Umsatzsteuer.

Übersicht: Wer zählt zu diesen Auftraggebern?

Typische kosten- oder gebührenbefreite Auftraggeber, die einen Außenumsatz auslösen, sind zum Beispiel:

Gruppe	Beispiele
Der Bund	Sämtliche Bundesministerien, Bundesämter und Bundesbehörden
Bundes-Körperschaften	Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung Bund
Behörden mit eigenen Vollstreckungsbefugnissen	Zum Beispiel die Hauptzollämter

Ist der externe Auftraggeber nicht vollständig kostenbefreit, sondern nur gebührenbefreit, wird anders abgewickelt:

- Die Kostenrechnung weist zunächst alle Gebühren, Auslagen und die volle Umsatzsteuer aus.
- Dem Gläubiger werden jedoch nur die Auslagen und die exakt darauf entfallende Umsatzsteuer tatsächlich in Rechnung gestellt und eingefordert.

Die beiden Fälle im Vergleich

	Vollständig kostenbefreit	Nur gebührenbefreit
Kostenrechnung	Alle Gebühren, Auslagen und volle Umsatzsteuer	Alle Gebühren, Auslagen und volle Umsatzsteuer
Eingefordert beim Auftraggeber	Nichts, der Auftraggeber darf nicht zur Kasse gebeten werden	Nur Auslagen und die darauf entfallende Umsatzsteuer

Erstellung der Kostenrechnung an den Auftraggeber

Rechnungsnummer DRII 21/27/1/08151/0007

Nr.	Nr. des Kostenverzeichnis	Bezeichnung	Wert	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
1	KV 100	Persönliche ZU Ldg VAK		12.00 €	1	12.00 €
2	KV 102	sonstige Zustellung		3.60 €	2	7.20 €
3	KV 200	Vorpfändung		19.20 €	1	19.20 €
3a	KV 717	Umsatzsteuer	19.20 €	3.65 €	1	3.65 €
4	KV 208	versuchte gütl. Erledigung		9.60 €	1	9.60 €
5	KV 260	Abnahme VAK		39.50 €	1	39.50 €
6	KV 701	Auslagen Post-ZU		5.62 €	1	11.24 €
7	KV 711	Wegegeld Stufe 1		3.25 €	1	3.25 €
8	KV 716	Auslagenpauschale		10.00 €	1	10.00 €
8a	KV 717	Umsatzsteuer	2.47 €	0.47 €	1	0.47 €
						116.11 €

E. Auftraggeber aus dem EU-Ausland oder Drittland

Kurzzusammenfassung – Auftraggeber aus dem EU / Drittland

Bei Ersuchen aus dem Ausland kommt es für die richtige Rechnung und Dokumentation vor allem darauf an, ob der Auftraggeber eine Privatperson oder ein Unternehmer ist. Bei Unternehmern verlagert sich der Leistungsort an deren Sitz im Ausland, und der Gerichtsvollzieher stellt netto in Rechnung. Bei Auftraggebern aus dem EU-Ausland sind zusätzlich USt-IdNr. und Hinweistext erforderlich, bei Auftraggebern aus Drittländern nicht.

Die wichtigsten Kernpunkte

- **Privatpersonen (EU und Drittland):** Der Leistungsort bleibt in Deutschland. Es gilt das reguläre inländische Umsatzsteuerverfahren.
- **Unternehmer:** Der steuerliche Leistungsort verlagert sich an den Sitz des ausländischen Unternehmens, auch wenn ein deutscher Rechtsanwalt es vertritt.
- **EU-Unternehmen (Reverse Charge):** Die Kostenrechnung wird netto erstellt und enthält die USt-IdNr. des Auftraggebers sowie den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.
- **Drittlands-Unternehmen:** Auch hier wird netto abgerechnet. Die europäische USt-IdNr. und der Hinweis zur Steuerschuldnerschaft entfallen.
- **Meldeliste:** EU-Umsätze stehen in der Rubrik „EU“ (mit USt-IdNr.), Drittlands-Umsätze in der Rubrik „D“ (ohne USt-IdNr.).



Ausgangssituation und Auftrag

Mitte Januar 2027 geht ein Ersuchen auf Erlass und Zustellung einer Vorpfändung ein. Der Auftrag ist steuerlich ein Mischgeschäft, denn die Vorpfändung ist umsatzsteuerpflichtig, die Zustellung nicht.

- **Fall A (EU-Ausland):** Der Auftraggeber ist ein niederländisches Unternehmen, vertreten durch eine Münchener Anwaltskanzlei.

Erstellung der Kostenrechnung an den Auftraggeber

Rechnungsnummer DRII 21/27/1/08151/0007

Nr.	Nr. des Kostenverzeichnis	Bezeichnung	Wert	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
1	KV 102	sonstige Zustellung		3.60 €	2.00 €	7.20 €
2	KV 200	Vorpfändung		19.20 €	1.00 €	19.20 €
3	KV 701	Entgelte POST-ZU		5.62 €	2.00 €	11.24 €
4	KV 716	Auslagenpauschale		5.28 €	1.00 €	5.28 €
						42,92 €
	UStID-Nr. des Auftraggebers **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**			DE99999999999 NL 0815-4711-007		

Abwicklung: Auftraggeber aus dem EU-Ausland (z. B. Niederland mit deutschem Anwalt)

Hat das Unternehmen seinen Sitz im EU-Ausland, regelt § 82 Abs. 2b GVO das Vorgehen. Für den Gerichtsvollzieher ergeben sich daraus folgende Pflichten:

- **Kostenrechnung:** Die Rechnung wird ohne Ausweis der Umsatzsteuer erstellt (Nettorechnung).
- **Zwingende Angaben: Auf der Rechnung stehen die USt-IdNr. des Gerichtsvollziehers und die des Auftraggebers sowie der Zusatz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Der ausländische Auftraggeber muss die Steuer im eigenen Land selbst deklarieren und abführen.**
- **Meldeliste:** Nettobetrag und USt-IdNr. des Auftraggebers werden in der Rubrik „EU“ eingetragen. Der Betrag erscheint in der Summenzeile „Leistung EU-Ausland“.

Praxistipp: USt-IdNr. Prüfen

Prüfen Sie die vom Auftraggeber angegebene USt-IdNr. am besten über das System VIES (MwSt-Informationsaustauschsystem - https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/#/vat-validation . Ist die Nummer ungültig oder fehlt sie, fordern Sie den Auftraggeber unter Fristsetzung zur Nachbesserung auf. Gegebenenfalls lehnen Sie den Auftrag ab. Der Link kann über das Menü ? / WEITERE HILFREICHE LINKS abgerufen werden.

Ausgangssituation und Auftrag z.B. Auftraggeber ist aus Großbritannien / Drittland

Mitte Januar 2027 geht ein Ersuchen auf Erlass und Zustellung einer Vorpfändung ein. Der Auftrag ist steuerlich ein Mischgeschäft, denn die Vorpfändung ist umsatzsteuerpflichtig, die Zustellung nicht.

- **Fall B (EU-Ausland):** Der Auftraggeber ist ein Unternehmen aus der Großbritannien. (Drittland)

Die Abwicklung ist hier etwas schlanker:

- **Kostenrechnung:** Auch hier wird eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuerausweis erstellt.
- **Wegfall formaler Angaben:** Weil es in Drittländern keine europäische USt-IdNr. gibt, entfällt diese Angabe. Der Zusatz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ist ebenfalls nicht nötig. Ob im Drittland Steuern anfallen, richtet sich allein nach dem dortigen nationalen Recht.
- **Meldeliste:** Der Vorgang wird in der Rubrik „D“ (Drittland) eingetragen. Erfasst wird nur der Nettobetrag, der in der Zeile „Leistung Drittland“ summiert wird.

Erstellung der Kostenrechnung an den Auftraggeber

Rechnungsnummer DRII 21/27/1/08151/0007

Nr.	Nr. des Kostenverzeichnis	Bezeichnung	Wert	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
1	KV 102	sonstige Zustellung		3.60 €	2.00 €	7.20 €
2	KV 200	Vorpfändung		19.20 €	1.00 €	19.20 €
3	KV 701	Entgelte POST-ZU		5.62 €	2.00 €	11.24 €
4	KV 716	Auslagenpauschale		5.28 €	1.00 €	5.28 €
						42,92 €

Häufige Drittländer in ZV-Verfahren:
Schweiz, Großbritannien, Singapur bzw. das überseeische Gebiet Aruba und die Insel Curacao, Sint Maarten, Bonaire oder Saba (was zu den Niederlanden gehört)

Die beiden Fälle im Vergleich

Merkmal	EU-Unternehmen	Drittlands-Unternehmen
Rechtsgrundlage	§ 82 Abs. 2b GVO	§ 82 Abs. 2c GVO
Kostenrechnung	Netto, ohne Umsatzsteuer	Netto, ohne Umsatzsteuer
USt-IdNr.	Die des Gerichtsvollziehers und die des Auftraggebers	Entfällt
Hinweis zur Steuerschuldnerschaft	Zwingend: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“	Nicht erforderlich
Meldeliste	Rubrik „EU“, Nettobetrag und USt-IdNr., Summenzeile „Leistung EU-Ausland“	Rubrik „D“, nur Nettobetrag, Zeile „Leistung Drittland“
Besteuerung im Ausland	Der Auftraggeber deklariert und führt die Steuer selbst ab	Richtet sich nach dem dortigen nationalen Recht

Kurzzusammenfassung - freiwilligen Verkaufs bzw. einer Verwertung*

Dieses Praxisbeispiel zeigt am Fall eines freiwilligen Verkaufs bzw. einer Verwertung, wie die Umsatzbesteuerung und der Gebührenansatz nach KV 300 GvKostG im Arbeitsalltag des Gerichtsvollziehers umgesetzt werden. Es erklärt, wie eine Kostenrechnung bei alternativen Veräußerungsformen erstellt wird, welche Besonderheiten beim Gegenstandswert und bei den Nebenkosten zu beachten sind und wie sich steuerpflichtige sowie steuerfreie Posten sauber voneinander abgrenzen.

Die wichtigsten Kernpunkte

Gemischte Besteuerung: Der Erlass der Vorpfändung ist stets umsatzsteuerpflichtig, die anschließenden Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher sind steuerfrei.

Anteilige Auslagen: Die Auslagenpauschale (KV 716) wird im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu den Gesamtgebühren aufgeteilt.

Rückrechnung: Das zu meldende Nettoentgelt wird aus dem Steuerbetrag der Kostenrechnung zurückgerechnet. So werden systembedingte Rundungsdifferenzen von wenigen Cent vermieden.

Frist am Wochenende: Fällt der Meldeschluss (vier Tage vor dem 10. des Folgemonats) auf ein Wochenende, muss die Meldeliste entsprechend früher abgegeben werden.

Kennzeichnung: Jedes umsatzsteuerrelevante Verfahren erhält direkt nach der Kostenrechnung im Dienstregister II den Zusatz „M“.

Zeitzuschläge (KV 500), falls die Abwicklung vor Ort einen zeitlichen Mehraufwand erfordert werden hier dann auch Umsatzsteuerpflichtig, da Sie der Hauptleistung folgen.

Zu beachten

*Gerichtsvollzieher darf freiwillige öffentliche Pfandversteigerung ablehnen
OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2025 – 11 VA 10/25
Informationen hierzu in der DGVZ 2026 Seite 130

Ausgangssituation und Auftrag

Im Zuge der Zwangsvollstreckung oder bei speziellen Verwertungsaufträgen (wie einem freihändigen Verkauf oder einer anderweitigen Verwertung) anstelle der klassischen öffentlichen Versteigerung eine soll eine alternative Veräußerung stattfinden. Dies erreicht Sie Mitte Januar 2027. Es handelt sich um einen Auftraggeber innerhalb von Deutschland.

Erstellung der Kostenrechnung an den Auftraggeber

Rechnungsnummer DRII 21/27/1/08151/0007

Nr.	Nr. des Kostenverzeichnis	Bezeichnung	Wert	Einzelpreis	Anzahl	Betrag
1	KV 300	Versteigerung / Verkauf		62,40€	1	62,40 €
1a	KV 717	Umsatzsteuer		11,86 €	1	11,86 €
2	KV 500	Zeitzuschlag		24,00 €	1	24,00 €
2a	KV 717	Umsatzsteuer		4,56 €	1	4,56 €
3	KV 711	Wegegeld		3,25 €	1	3,25 €
4	KV 716	Auslagenpauschale		10.00 €	1	10.00 €
4a	KV 717	Umsatzsteuer	96 %	1,82 €	1	1,82 €
						121,49 €

Steuerrechtliche Behandlung von Zeitzuschlägen:

KV 500 im Zusammenhang mit KV 300 versus klassischer Versteigerung

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Zeitzuschlägen nach **KV 500 GvKostG** hängt maßgeblich von der Art der zugrundeliegenden Amtshandlung ab. Während Zeitzuschläge im Rahmen einer regulären, hoheitlichen Versteigerung steuerfrei bleiben, unterliegen sie im Zusammenhang mit einer Verwertung nach **KV 300 GvKostG** (wie einem freihändigen Verkauf oder einer anderweitigen Verwertung) der Umsatzsteuer.

Der Betrag von 18,24 EUR (Spalte 4) wird in die Meldeliste übernommen und als Nettobetrag 96,00 EUR (Spalte 5)